

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung für private Risiken (AVB Privat)

Stand Mai 2024

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung. Dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen kann entnommen werden, für welche Abschnitte des Teils A Versicherungsschutz besteht.

Abschnitt A1 gilt für die allgemeinen und besonderen privaten Risiken (Privathaftpflichtrisiken).

Abschnitt A2 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als Beamter oder Beschäftigter im öffentlichen Dienst.

Abschnitt A3 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als privater Hundebesitzer.

Abschnitt A4 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als privater Pferdehalter.

Abschnitt A5 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als privater Haus- und Grundbesitzer.

Abschnitt A6 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als privater Bauherr.

Abschnitt A7 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen.

Abschnitt A8 gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken als freiberuflicher Lehrer.

Abschnitt A9 gilt für die allgemeinen sowie besonderen privaten Gewässerschadenhaftpflichtrisiken mit Anlagenrisiko.

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A (**A(GB)**) enthalten Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsangleichung und zu Gewässerschäden und Schäden an der Umwelt (besondere Umweltrisiken).

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

Abschnitt B1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.

Abschnitt B2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.

Abschnitte B3 und B4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsübersicht

Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung	3
Teil A	Haftpflichtversicherungen
Abschnitt A1	Privat-Haftpflichtversicherung.....
Abschnitt A2	Amts-Haftpflichtrisiko
Abschnitt A3	Privates Hundehalterhaftpflichtrisiko
Abschnitt A4	Privates Pferdehalterhaftpflichtrisiko
Abschnitt A5	Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko für privat genutzte Gebäude und Grundstücke
Abschnitt A6	Privates Bauherrenrisiko
Abschnitt A7	Privates Wasserfahrzeughalter-Haftpflichtrisiko.....
Abschnitt A8	Tätigkeit als freiberuflicher Lehrer
Abschnitt A9	Gewässerschadenhaftpflichtrisiko (Anlagenrisiko).....
A(GB)	Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A
Teil B	Allgemeiner Teil
Abschnitt B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
Abschnitt B2	Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.....
Abschnitt B3	Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten.....
Abschnitt B4	Weitere Regelungen.....

Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Abschnitt 1 - Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

VGH Versicherungen: Landschaftliche Brandkasse Hannover, Schiffgraben 4, 30159 Hannover; Postanschrift: 30140 Hannover

Telefon 0800 1750844

Internet: www.vgh.de, E-Mail: service@vgh.de

Die zuständige Regionaldirektion und Ihren Vermittler entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Landschaftliche Brandkasse Hannover; HRA: Hannover 26227, Sitz: Hannover. Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts;

Vorstand: Dr. Ulrich Knemeyer (Vorsitzender), Dr. Fabrice Gerdes, David Nedel, Annika Rust, Jörg Sinner;

Vorsitzender der Aufsichtsräte: Friedrich v. Lenthe.

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen und Rechtsschutzversicherungen.

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und den gesetzlich geforderten Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung für private Risiken (AVB Privat) sowie ggf. die besonderen Vereinbarungen.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang, der Höhe der Versicherungssumme und der individuellen Risikosituation. Den Gesamtbeitrag, den Sie für Ihren Versicherungsschutz zu zahlen haben, finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein. Der Gesamtbeitrag gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungsteuer. Auf die Möglichkeit einer Angleichung bzw. einer Regulierung des Beitrages entsprechend den jeweiligen Risikoverhältnissen wird hingewiesen.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein sowie Abschnitt B1 der AVB Privat.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unsere Angebote einschließlich der dafür berechneten Beiträge sind 3 Monate gültig, soweit nicht im Angebot

eine abweichende Regelung vereinbart ist. Im Fall einer Beitragsangleichung behalten wir uns eine Angleichung des Angebotes vor.

Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in Abschnitt 2.

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird.

Ist die Vertragslaufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Die konkrete Ausgestaltung entnehmen Sie bitte den Abschnitten B2 und B3 der AVB Privat.

Während der Laufzeit des Vertrages sind uns auf Anforderung (z. B. durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung) Änderungen des versicherten Risikos gegenüber dem Vorjahr, insbesondere der beitragsbemessenden Angaben, mitzuteilen. Werden die Angaben unrichtig oder gar nicht gemacht, ergeben sich daraus für Sie gemäß A(GB)-2 der AVB Privat nachteilige Folgen.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Sowohl vor Vertragsschluss als auch während der Laufzeit Ihres Vertrages gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß B4-5 der AVB Privat.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und diese Vertragsinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der VGH unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler, die für Sie zuständige Regionaldirektion oder die Hauptverwaltung in Hannover.

Sie haben auch die Möglichkeit, uns Ihr Anliegen per E-Mail unter beschwerde@vgh.de oder online über www.vgh.de/beschwerde mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon 0800 2 100 500
Internet: www.bafin.de
E-Mail: poststelle@bafin.de

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 2 – Widerrufsbelehrung

Abschnitt 2.1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsinformationen sowie die für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2.2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: VGH Versicherungen, Landschaftliche Brandkasse Hannover, 30140 Hannover, E-Mail: service@vgh.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrages.

Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrages, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrages und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrages.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, so endet der Vertrag über die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs des Hauptvertrages bei uns ebenfalls.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2.2 Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 1:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen ein-

schließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Teil A	Haftpflichtversicherungen	A1-6.25	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen (ohne Urheberrechtsverletzungen) 19
Abschnitt A1	Privat-Haftpflichtversicherung	A1-6.26	Führen fremder gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung) 20
Inhalt		A1-6.27	PHV Premium 20
A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) 6	A1-6.28	PHV Drohnen 26
A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen) 7	A1-7	Allgemeine Ausschlüsse 26
A1-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall 8	A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden 27
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers 9	A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 27
A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) 9	A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander 27
A1-6	Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) 10	A1-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen .. 27
A1-6.1	Familie und Haushalt 10	A1-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag 27
A1-6.2	Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit 10	A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen 28
A1-6.3	Haus- und Grundbesitz 10	A1-7.7	Asbest 28
A1-6.4	Allgemeines Umweltrisiko 12	A1-7.8	Gentechnik 28
A1-6.5	Abwässer 12	A1-7.9	- nicht belegt - 28
A1-6.6	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) 12	A1-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung 28
A1-6.7	Sportausübung 12	A1-7.11	Übertragung von Krankheiten 28
A1-6.8	Waffen und Munition 12	A1-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen 28
A1-6.9	Tiere 12	A1-7.13	Strahlen 28
A1-6.10	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Elektrofahrräder und Pedelecs 13	A1-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger 28
A1-6.11	Gebrauch von Luftfahrzeugen 13	A1-7.15	Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung 28
A1-6.12	Gebrauch von Wasserfahrzeugen 13	A1-7.16	Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art 28
A1-6.13	Gebrauch von Modellfahrzeugen 14	A1-7.17	Schäden an fremden Sachen durch gewerbliche Tätigkeiten 28
A1-6.14	Schäden im Ausland 14	A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) 29
A1-6.15	Vermögensschäden 14	A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) 29
A1-6.16	Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie Übertragung elektronischer Daten 14	A1-10	Nachversicherungsschutz / Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers 29
A1-6.17	Benachteiligungen 16	A1-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
A1-6.18	Schlüsselverlust 17		Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson
A1-6.19	Betriebspraktika / Ferienjobs / Fachpraktischer Unterricht 18		und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.
A1-6.20	Schäden durch Gefälligkeithandlungen 18		
A1-6.21	Schäden aus der entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater / Babysitter 18		
A1-6.22	Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen 18		
A1-6.23	Geothermie 19		
A1-6.24	Allmählichkeitsschäden 19		

A1-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	sowie Großeltern des Versicherungsnehmers und des Ehegatten / Lebenspartners. Darüber hinaus von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden weiteren mit dem Versicherungsnehmer verwandten Personen, wenn sie behördlich beim Versicherungsnehmer gemeldet sind.
A1-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht	Erlangen die in A1-2.1.4 genannten Personen Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
A1-2.1.1	des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,	des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.3:
A1-2.1.2	ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder), sofern eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:	<ul style="list-style-type: none"> - Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein. - Der mitversicherte Partner muss behördlich beim Versicherungsnehmer gemeldet sein. - Die Versicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner. - Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß.
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kinder sind minderjährig. - Sie befinden sich in Schul- oder daran anschließender Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung, Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang; nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). - Sie warten (höchstens ein Jahr) nach dem Schulabschluss auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz (auch wenn sie zur Überbrückung eine Aushilfstätigkeit ausüben). Wenn Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben, besteht auch über den Zeitraum von einem Jahr hinaus Versicherungsschutz während der Wartezeit, solange die häusliche Gemeinschaft besteht. - Sie absolvieren eine zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) mit Beginn innerhalb eines Jahres nach Abbruch/Abschluss der ersten Ausbildung (auch wenn sie in der Zwischenzeit berufstätig sind). - Sie leisten vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung Grundwehrdienst, freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr. 	A1-2.1.5
	Nach Beendigung der Schul- bzw. beruflichen Erst- oder Zweitausbildung bleibt der Versicherungsschutz für maximal ein Jahr bestehen.	A1-2.1.6
	Versicherungsschutz im Umfang von A1-2.1.2 besteht auch für Enkelkinder, die im Haushalt des Versicherungsnehmers aufwachsen beziehungsweise aufgewachsen sind, soweit kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.	der Enkelkinder, wenn sie sich vorübergehend bei den Großeltern aufhalten (z.B. beim Besuch der Großeltern, in den Ferien, im Urlaub). Erlangen die Enkelkinder Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.
A1-2.1.3	der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer, in einer Pflege- oder Behinderteneinrichtung oder in betreutem Wohnen lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange diese pflegebedürftig sind oder eine Behinderung vorliegt.	A1-2.1.7
A1-2.1.4	von in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Eltern	A1-2.1.8
		folgender Personen gegenüber Dritten aus der genannten Tätigkeit: <ul style="list-style-type: none"> - im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigte Personen; - Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen;

- Personen, die dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen bei Notfällen privat (weder beruflich noch in Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes) Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.
- Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der obligations sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A1-2.5 Versichert sind - abweichend von A1-7.3 und A1-7.4 -:
- Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden;
 - Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Sachschäden, soweit diese gerichtlich geltend gemacht werden. Die Versicherungssumme für Sachschäden, die versicherte Personen untereinander gerichtlich geltend machen, beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung;
 - Haftpflichtansprüche der gemäß A1-2.1.7 vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen gegen den Versicherungsnehmer und alle sonstigen Mitversicherten;
 - Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden aus gesetzlichem Forderungsübergang, insbesondere von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfetragern, der Bundesagentur für Arbeit, privaten Krankenversicherungsträgern, sonstigen Versicherungsunternehmen, öffentlichen und privaten Arbeitgebern.
- A1-2.6 Bei der Vereinbarung einer Single-Privathaftpflicht (siehe Risikobezeichnung im Versicherungsschein), gilt folgendes:
- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
 - Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
 - In der Single Privathaftpflichtversicherung finden die Bestimmungen gemäß A1-8 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A1-9 (Vorsorge) für die unter A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 genannten Personen keine Anwendung. Änderungen in der Lebenssituation (Heirat, eheähnliche Partnerschaftsbeziehung, Geburt eines Kindes, usw.) sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.
- A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**
- A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
- g e s e t z l i c h e r
H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n
p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s
- von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
- Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A1-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A1-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A1-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
A1-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>	A1-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
A1-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.	A1-5.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln <p>beruhen.</p>
A1-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.	A1-5.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
A1-4.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	A1-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
A1-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.	A1-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
A1-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.	A1-5.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen

- gen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 - Leistungen der Versicherung oder A1-7 - Allgemeine Ausschlüsse).
- PHV Basis / PHV Komfort**
- A1-6.1 Familie und Haushalt
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- (a) aus der Verantwortung für Familie oder Haushalt (z. B. aus der Aufsichtspflicht über eigene minderjährige Kinder);
- (b) aus der Aufsichtspflicht über eigene volljährige Kinder, solange eine Behinderung vorliegt und sie mit dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gemäß A1-2.1.1, A1-2.1.5 in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (c) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen.
- (d) aus der Beaufsichtigung von unentgeltlich zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen usw..
- Versichert sind hierbei gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.
- A1-6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit (d.h. keine Vorstandstätigkeit oder Ähnliches) oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.
- Versichert ist hierbei auch die Tätigkeit als vormundschaftlich bestellter Betreuer bzw. Vormund, nicht jedoch als beruflicher Betreuer gemäß §1897 Abs.6 BGB. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern.
- A1-6.3 Haus- und Grundbesitz
- A1-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber
- (a) einer oder mehrerer Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen (jeweils als Sondereigentümer),
- (b) eines Ein- oder Mehrfamilienhauses mit maximal vier Wohneinheiten,
- (c) eines Wochenend- /Ferienhauses,
- (d) eines auf Dauer fest installierten Wohnwagens, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht,
- einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten, Flüssiggastanks sowie eines Schrebergartens inklusive sich darin befindlicher Kleingebäude.
- Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die vorgenannten Immobilien
- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in Island, Liechtenstein oder Norwegen gelegen sind und
 - vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden.
- Bei Sondereigentümern sind versichert

Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und Grundstückseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

A1-6.3.2

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- (a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.

- (b) aus der Vermietung von folgenden Räumen zu Wohnzwecken:

- einzelne Wohnräume oder eine Wohnung im selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhaus mit maximal vier Wohneinheiten;
- Eigentumswohnungen einschließlich Ferienwohnungen (jeweils als Sondereigentümer);
- ein Wochenend-/Ferienhaus

mit den dazugehörigen Garagen und Stellplätzen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in Island, Liechtenstein oder Norwegen.

Die Vermietung von mehr als 8 Betten an Gäste (z. B. Urlauber) muss besonders vereinbart werden.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einem im Inland (Deutschland) gelegenen Raum und einer Garage zu gewerblichen Zwecken.

Die Vermietung von separaten Garagen zu privaten Zwecken richtet sich nach A1-6.27.17.

- (c) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) – auch wenn diese in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe durchgeführt werden - bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben.

Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

Die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Grabarbeiten und Bohrungen

zur Errichtung einer Geothermieanlage (Geothermiebohrungen) ist ausschließlich bis zu einer Tiefe von 10 m versichert. Abweichend von A1-7.12 sind Schäden, welche entstehen durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben aufgrund von Geothermiebohrungen bis 10 m versichert. Bohrungen tiefer als 10 m sind nicht versichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage, soweit es sich um Bauen in eigener Regie handelt.

Hinweis:

Geothermiebohrungen bis 100 m können über eine separate Bauherren-Haftpflichtversicherung versichert werden.

- (d) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
- (e) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.
- (f) als Inhaber und Betreiber von Anlagen zur Energieerzeugung.

Sofern diese Anlagen für betriebliche oder berufliche Zwecke (z.B. durch Einspeisen ins öffentliche Stromnetz) genutzt werden, besteht abweichend von A1-1 Versicherungsschutz ausschließlich für:

- Solarthermieanlagen
- Photovoltaik-Anlagen
- Windkraftanlagen mit einer Masthöhe bis zu 30m
- Wasserkraftanlagen
- Bioenergie-Anlagen
- Wärmepumpen-Anlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser)
- Blockheizkraftwerke in den Kellern von Wohnhäusern.

Für das Geothermie-Risiko gilt A1-6.23.

- (g) aus Besitz, Betrieb, Unterhaltung und Bereitstellung von Ladestationen für E-Mobilität (Wallbox o.ä.). Mitversichert ist die gelegentliche unentgeltliche Nutzung der Ladestationen durch Dritte für von diesen ausschließlich zu privaten Zwecken genutzten Fahrzeugen, sofern dies nicht der Hauptzweck der Ladestation ist.

Versichert sind dabei sowohl Schäden, die von der Station selbst ausgehen, als auch solche, die auf der Abgabe von Strom durch die Station beruhen.

Das Aufladen von Fahrzeugen an der Ladestation stellt keinen Gebrauch im Sinne von A1-7.14 dar.

A1-6.3.3	Versichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht als Erwerber oder Eigentümer eines unbebauten Grundstückes im Inland (Deutschland), das vom Versicherungsnehmer zur Errichtung eines eigenen Einfamilienhauses angeschafft wurde. Die Versicherung gilt für zwei Jahre ab Gefahrübergang, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.	Die Versicherungssumme für Schäden an diesen beweglichen Einrichtungsgegenständen beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.
A1-6.4	<p>Allgemeines Umweltrisiko</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.</p> <p>Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A1-6.27.18 (Gewässerschäden in der Produktvariante PHV Premium) und A(GB)-4 (besondere Umweltrisiken).</p>	<p>A1-6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung; - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind; - Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
A1-6.5	<p>Abwässer</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder - häusliche Abwässer. 	<p>A1-6.7 Sportausübung</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Ausübung von Sport.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) einer jagdlichen Betätigung; (b) der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).
A1-6.6	<p>Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)</p> <p>Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	<p>A1-6.8 Waffen und Munition</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p>
A1-6.6.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden ausschließlich an</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden; (b) zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken und Gebäuden (auch Schrebergärten); (c) beweglichen Einrichtungsgegenständen in angemieteten Immobilien, Hotels, Schifffahrtskabinen, Schlafwagenabteilen, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, fest installierten Wohnwagen / Wohnmobilen und sonstigen fest installierten Ferienunterkünften im Inland (Deutschland) und Ausland. 	<p>A1-6.9 Tiere</p> <p>A1-6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halter von Hunden, - Hüter von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden, - Halter von Pferden - Halter und Hüter von Rindern, sonstigen Reit- und Zugtieren, - Halter und Hüter von wilden Tieren sowie - Halter und Hüter von Tieren, die zu

	gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.		
A1-6.9.2	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <ul style="list-style-type: none"> - als nicht gewerbmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, - als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde, - als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, <p>soweit Versicherungsschutz nicht über eine andere Haftpflichtversicherung besteht.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.</p>		<p>hat.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).</p>
		A1-6.11	Gebrauch von Luftfahrzeugen
A1-6.10	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Elektrofahräder und Pedelecs	A1-6.11.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Das Risiko aus dem Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Flugdrohnen / Flugmodellen kann über die Produktvariante PHV-Premium (bis 250 g Abfluggewicht; siehe A1-6.27.11) oder den Zusatzbaustein PHV Drohnen (bis 5.000 g Abfluggewicht; siehe A1-6.28) versichert werden.</p>
A1-6.10.1	<p>Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht sowie von (f) nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrädern und Pedelecs. 	A1-6.11.2	<p>Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.</p>
		A1-6.12	Gebrauch von Wasserfahrzeugen
		A1-6.12.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; (b) fremde Segelboote <ul style="list-style-type: none"> - ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; - mit Motor mit einer Motorstärke bis maximal 110 kW, sofern diese nur gelegentlich gebraucht werden, hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und die für das Führen ggf. erforderliche behördliche Erlaubnis vorliegt; (c) eigene und fremde Surfbretter (einschließlich Windsurfbretter und Kitesurfboards); (d) weitere fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit <ul style="list-style-type: none"> - diese nur gelegentlich gebraucht werden und - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
A1-6.10.2	<p>Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:</p> <p>Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis</p>	A1-6.12.2	<p>Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen</p>

- dere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.
- A1-6.16.2 Übertragung elektronischer Daten
- A1-6.16.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen – noch durch Sachschäden entstanden sind - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.
- Dies gilt ausschließlich für Schäden aus
- (a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten beziehungsweise Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
- Für (a) bis (c) gilt:
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden beziehungsweise worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A1-6.16.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks)
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
- (b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- (d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.16.1.
- (e) Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.25.
- (f) Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Geld (auch digitale Zahlungsmittel) sowie Wertpapiere und Wertsachen (jeweils auch in digitaler Form).
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
- (a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (e) Betrieb von Datenbanken.
- A1-6.16.4 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung

- und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.
- A1-6.16.5 Geltungsbereich
- A1-6.16.5.1 Für A1-6.16.1 (Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen) gilt folgender Geltungsbereich:
- Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.14 findet keine Anwendung.
- A1-6.16.5.2 Für A1-6.16.2 (Übertragung elektronischer Daten) gilt folgender Geltungsbereich:
- Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland, ausgenommen USA/US-Territorien oder Kanada.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Ansprüche, die in den USA/US-Territorien oder Kanada geltend gemacht werden. Versichert sind aber Versicherungsfälle in den USA/US-Territorien oder Kanada, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- A1-6.14 findet keine Anwendung.
- A1-6.16.5.3 Für A1-6.16.5.1 (Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen) und A1-6.16.5.2 (Übertragung elektronischer Daten) gilt Folgendes:
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von A1-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen
- in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.14 findet keine Anwendung.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).
- (b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
- (c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.17 Benachteiligungen
- A1-6.17.1 Versichert ist - insoweit abweichend von A1-7.10 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind
- die Rasse,
 - die ethnische Herkunft,
 - das Geschlecht,
 - die Religion,
 - die Weltanschauung,
 - eine Behinderung,
 - das Alter
 - oder die sexuelle Identität.
- Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere

- dem AGG. Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.
- Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.
- A1-6.17.2 **Versicherungsfall**
 Versicherungsfall ist - abweichend von A1-3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu haben.
- A1-6.17.3 **Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes**
 (a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
 Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- (b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
 Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.
- (c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
 Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- (d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
 Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
- Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.
- A1-6.17.4 **Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind**
 (a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.
 A1-2.3 findet keine Anwendung.
- (b) Ansprüche auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.
- (c) Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- (d) Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- A1-6.18 **Schlüsselverlust**
 A1-6.18.1 **Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von A1-1 - auch während der beruflichen/dienstlichen Tätigkeit.**
 A1-6.18.2 **Bei Sondereigentümern sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer mitversichert, die wegen des Verlustes von Schlüsseln (auch elektronischen Zugangsberechtigungskarten) der im Gemeinschaftseigentum stehenden Schlösser beziehungsweise Schließanlagen gegen den Versicherten erhoben werden. In diesen Fällen erstreckt sich die Ersatzpflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers beziehungsweise Mitversicherten am Gemeinschaftseigentum.**

A1-6.18.3	Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (Notschloss) und einem Objektschutz des Gebäudes bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der elektronischen Zugangsberechtigungskarte festgestellt wurde.	mutter, Tagesvater oder Babysitter. Versichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen.
A1-6.18.4	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche</p> <p>(a) aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder elektronischen Zugangsberechtigungsverlustes (z. B. wegen Einbruchs);</p> <p>(b) aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln oder elektronischen Zugangsberechtigungskarten, sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.</p>	<p>A1-6.21.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen (z. B. Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten).</p> <p>A1-6.21.3 Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder.</p> <p>A1-6.21.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder.</p>
A1-6.18.5	<p>Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln beträgt je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p>	<p>A1-6.22 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen</p> <p>A1-6.22.1 Versichert ist - in Erweiterung von A1-6.6 und abweichend von A1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p>
A1-6.19	<p>Betriebspraktika / Ferienjobs / Fachpraktischer Unterricht</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p> <p>(a) aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs (auch sogenanntes „Work & Travel“) oder an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- oder Hochschule oder Universität.</p> <p>(b) wegen Schäden an (Ausbildungs-) Gegenständen, Einrichtungen, Lehrgeräten (auch Maschinen), die von der Fach-, Gesamt- oder Hochschule bzw. Universität oder dem Betrieb zur Verfügung bzw. bereitgestellt werden, soweit anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. A1-7.17 findet keine Anwendung.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und Abhandenkommen.</p>	<p>A1-6.22.2 Zu diesen Sachen gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geräte, die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zu anderen medizinischen Zwecken überlassen werden, z.B. EKG, Blutdruckmessgerät, etc.; - ärztlich verordnete und vom Sozialversicherungsträger kostenmäßig getragene medizinische Geräte und Hilfsmittel, die probeweise überlassen wurden, z.B. Hörgeräte, beziehungsweise zur dauernden Nutzung überlassen wurden, z.B. Rollstühle etc..
A1-6.20	<p>Schäden durch Gefälligkeitshandlungen</p> <p>Verursacht eine versicherte Person einen Schaden bei privater, unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht berufen.</p>	<p>A1-6.22.3 Ausgeschlossen bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen; - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung; - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren; - Vermögensschäden; - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie versicherungspflichtigen Anhängern; - Glasschäden (z.B. auch Plexiglas und Cerankochfelder) soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
A1-6.21	Schäden aus der entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter / Tagesvater / Babysitter	<p>A1-6.22.4 Die Versicherungssumme für Schäden aus Beschädigung, Vernichtung oder</p>
A1-6.21.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der entgeltlichen Tätigkeit als Tages-	

- Verlust fremder Sachen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstleistung.
- A1-6.23 Geothermie
- Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.
- A1-6.23.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber und Betreiber von
- (a) Flächengeothermie-Anlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),
- (b) Geothermieanlagen mit Bohrtiefe bis 100 m.
- Dies gilt nur für Anlagen, die zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme dienen.
- A1-6.23.2 Der Ausschluss A1-7.12 findet keine Anwendung.
- A1-6.24 Allmählichkeitsschäden
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstehen.
- A1-6.25 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen (ohne Urheberrechtsverletzungen)
- A1-6.25.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind - ausschließlich aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Auf diese immateriellen Schäden finden die Bestimmungen über Personenschäden Anwendung.
- Der Versicherer ersetzt auch
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
- A1-6.25.2 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht ausschließlich soweit die Ansprüche in EWR-Staaten, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nach deren Recht geltend gemacht werden.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A1-6.14 findet keine Anwendung.
- A1-6.25.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
- Persönlichkeits- und Namensrechte verletzt (z.B. absichtlich herbeigeführter Shitstorm, Mobbing).
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks)
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (b) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- (c) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.16.1.
- (d) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.

- A1-6.26 Führen fremder gemieteter versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)
- A1-6.26.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden gemieteten versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuges wegen Schäden, die auf einer Urlaubsreise im europäischen Ausland entstehen. Dieser Schutz besteht nur, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen oder für den Fahrzeugführer geltenden Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
- A1-6.26.2 Als Kraftfahrzeuge gelten
- (a) Personenkraftwagen,
- (b) Krafträder und
- (c) Wohnmobile bis 4t zulässiges Gesamtgewicht,
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer des Kraftfahrzeugs) bestimmt sind.
- Der Versicherungsschutz gilt auch für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.
- A1-6.26.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A1-6.26.4 Versicherungsschutz besteht, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten und nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins geltend gemacht werden.
- Falls die Produktvariante PHV Premium versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt (A1-6.27.1 – A1-6.27.20) erweitert werden:**
- A1-6.27 PHV Premium
- A1-6.27.1 Forderungsausfalldeckung
- A1-6.27.1.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- (a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A1-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:
- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
 - die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.
- Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- (b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt A1 geregelten Privat-Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
- Versichert sind - abweichend von A1-6.9 - gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes. Darüber hinaus besteht - abweichend von A1-7.1 - Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schadenverursachers zugrunde liegt.
- A1-6.27.1.2 Leistungsvoraussetzungen
- Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A1-2 mitversicherten Person leistungspflichtig,

wenn

- (a) diese gegen den Dritten (Schädiger) vor einem ordentlichen Gericht innerhalb Europas einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über eine Schadenersatzforderung erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis vor einem Notar in Europa mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte (Schädiger) persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft;
- (b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde und
- (c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

A1-6.27.1.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- (a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- (b) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

A1-6.27.1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von A1-6.14 - für Schadenereignisse, die in einem europäischen Staat eintreten.

A1-6.27.1.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

- (a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst, Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- (b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

A1-6.27.1.6 Opferschutz im Rahmen der Forderungsausfalldeckung

Ergänzend zu A1-6.27.1.1 (a) besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A1-2 versicherten Person nur dann leistungspflichtig, wenn

- (a) der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat;
- (b) aufgrund dessen eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde;
- (c) das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt;
- (d) der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat;
- (e) der Schädiger unbekannt bleibt.

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme 50.000 EUR. Das gilt

- auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- (a) psychische Folgeschäden
- (b) Sachschäden.
- A1-6.27.2 Verzicht auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit (Kinder, Geistes- oder Bewusstseinsstörungen)
- Sofern der Versicherungsnehmer wünscht, werden Schäden auch dann ersetzt, wenn keine Haftung besteht, weil der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nach den §§827 bis 829 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nicht verantwortlich war (z.B. wegen Minderjährigkeit oder wegen einer Geistes- oder Bewusstseinsstörung, z.B. aufgrund von Demenz).
- Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht mitversicherte Personen dieses Vertrages sind, vor.
- A1-6.27.3 Ansprüche von Arbeitgebern und Arbeitskollegen
- A1-6.27.3.1 Versichert ist - abweichend von A1-1 - die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht selbstständigen betrieblich oder arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeit für unmittelbar dem Arbeitgeber/Dienstherrn oder einem Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden.
- Dies gilt nur, sofern für diese Tätigkeit kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.
- A1-6.27.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- (a) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- (b) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- (c) Schäden an Schmuck, Wertsachen oder Geld;
- (d) im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
- A1-6.27.3.3 Die Versicherungssumme für Schäden von Arbeitgebern/Dienstherrn und Arbeitskollegen beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.
- A1-6.27.4 Schäden aus nebenberuflichen Tätigkeiten
- A1-6.27.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus nebenberuflichen selbstständigen
- Tätigkeiten bis zu einem jährlichen Gesamtumsatz von maximal 15.000 EUR. Dies gilt nur, sofern für diese Tätigkeit kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.
- Wenn der jährliche Gesamtumsatz von 15.000 EUR überschritten wird, entfällt der Versicherungsschutz.
- A1-9 findet keine Anwendung.
- Im Rahmen dieser Tätigkeit dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.
- A1-6.27.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- handwerkliche Tätigkeiten (außer Fotografie);
 - medizinisch / heilende Tätigkeiten;
 - planende / bauleitende Tätigkeiten und
 - beratende Tätigkeiten.
- A1-6.27.4.3 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als geringfügig Beschäftigter (§8 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) in einem Privathaushalt.
- A1-6.27.5 Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen
- Versichert ist im Umfang von A1-6.6 die Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ausschließlich in Hotels, Schifffahrtskabinen, Schlafwagenabteilen, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern sowie in fest installierten Wohnwagen.
- Abweichend von A1-6.6.1 (c) gilt die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.
- A1-6.27.6 Schlüsselverlust
- A1-6.27.6.1 Versichert ist im Umfang von A1-6.18 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln oder elektronischen Zugangsberechtigungskarten.
- Abweichend von A1-6.18.3 werden die Kosten für den Objektschutz des Gebäudes bis zur Auswechslung der Schlösser bzw. Schließanlagen ersetzt.
- Abweichend von A1-6.18.5 gilt die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.
- A1-6.27.6.2 Versichert ist im Umfang von A1-6.18 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln für das eigene, bei einem Geldinstitut im Inland (Deutschland) angemietete Schließfach.
- Abweichend von A1-6.18.5 gilt die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme
- A1-6.27.6.3 Versichert ist im Umfang von A1-6.18 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln für fremde Kraftfahrzeuge (auch Dienstfahrzeuge).
- Abweichend von A1-6.18.5 gilt die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

- A1-6.27.7 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen
- A1-6.27.7.1 Versichert ist – im Umfang von A1-6.22 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- Abweichend von A1-6.22.4 gilt die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.
- A1-6.27.7.2 Versichert ist darüber hinaus - abweichend von A1-6.22.3 5.Spiegelstrich und A1-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von zu privaten Zwecken geliehenen Tret-, Ruder- und Segelbooten. Die übrigen Ausschlüsse in A1-6.22.3 finden Anwendung.
- Die Versicherungssumme für Schäden aus Beschädigung, Vernichtung oder Verlust geliehener Tret-, Ruder- oder Segelboote beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- A1-6.27.8 Ferienhaus im Ausland
- Versichert ist im Umfang von A1-6.3 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Ferienhauses, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreiche oder in Island, Liechtenstein oder Norwegen liegt und vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet wird, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten.
- Versichert ist auch das Miteigentum an den dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist bei Schäden an Gemeinschaftsanlagen der Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.
- Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung eines Ferienhauses mit den dazugehörigen Garagen. Die Vermietung von Garagen zu gewerblichen Zwecken richtet sich nach A1-6.3.2.
- A1-6.27.9 Schäden im Ausland
- Versichert ist im Umfang von A1-6.14 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt außerhalb Europas maximal bis zu fünf Jahren.
- Versicherungsschutz besteht nur für den Fall, dass der Erstwohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland (Deutschland) liegt.
- A1-6.27.10 Kautions im Ausland
- Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 150.000 Euro zur Verfügung.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
- Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.
- Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.
- A1-6.27.11 Flugmodelle / Drohnen
- A1-6.27.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus dem privaten Halten und privaten Gebrauch von Flugdrohnen / Flugmodellen bis zu einem Abfluggewicht von 250 g. (Halter-Haftpflichtversicherung).
- A1-6.27.11.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit Wissen und Willen des Halters an der Führung und Bedienung der Drohne beteiligt sind, einschließlich der Personen, die berechtigt sind, die Fernsteuerungsanlage der Drohne zu bedienen.
- A1-6.27.11.3 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht - insoweit abweichend von A1-6.14 - Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, Norwegen, Island oder Liechtenstein eintreten und nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins geltend gemacht werden.
- A1-6.27.11.4 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche,
- (a) wenn sich bei Eintritt des Schadereignisses die Drohne nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten

- und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und / oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;
- (b) wenn der / die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten;
- (c) des Halters, Eigentümers oder des verantwortlichen Luftfahrzeugführers gegen andere mitversicherte Personen.
- A1-6.27.12 Neuwertentschädigung
- A1-6.27.12.1 Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadensersatz zum Neuwert. Die beschädigte / zerstörte Sache darf zum Zeitpunkt der Beschädigung / Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.
- A1-6.27.12.2 Kein Neuwertersatz erfolgt bei Schäden an:
- (a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z.B. mobile Telefone, Pager);
- (b) Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z.B. Notebook, Tablet-PC) und Konsolen;
- (c) Film- und Fotoapparaten;
- (d) tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z.B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte) und
- (e) Brillen jeder Art.
- A1-6.27.12.3 Die Versicherungssumme für Schäden gemäß A1-6.27.12.1 beträgt je Versicherungsfall 5.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt ebenfalls 5.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- A1-6.27.13 Be- und Entladeschäden
- A1-6.27.13.1 Versichert ist - abweichend von A1-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers zugefügt werden.
- A1-6.27.13.2 Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.
- A1-6.27.13.3 Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- A1-6.27.13.4 Die Versicherungssumme für Be- und Entladeschäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 150 EUR.
- A1-6.27.14 Rabattschutz: Ausgleich einer Schadenfreiheitsrabatt (SFR)-Rückstufung und der Vollkasko-Selbstbeteiligung bei Schäden an bzw. durch geliehene Kraftfahrzeuge
- A1-6.27.14.1 Verursacht der Versicherungsnehmer beim erlaubten Gebrauch eines
- Personenkraftwagens,
 - Kraftrads,
 - Wohnmobils bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht,
- das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht- und/oder -Vollkaskoschaden, besteht - abweichend von A1-6.22.3 5. Spiegelstrich und A1-7.14 - Versicherungsschutz gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- A1-6.27.14.2 Erstattet wird der durch die Schadenfreiheitsrabatt (SFR)-Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und/oder -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden.
- Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf auf den Schadensfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und/oder -Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.
- Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.
- A1-6.27.14.3 Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung bis maximal 2.000 EUR je Versicherungsfall.
- A1-6.27.14.4 Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, aus welchem die Schadenfreiheitsrabatt (SFR)-Rückstufung in der Kfz-Versicherung sowie die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung hervorgeht.
- A1-6.27.14.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden mit Fahrzeugen
- die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden;
 - die vom Versicherten zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.
- A1-6.27.15 Betankungsschäden an geliehenen Kraftfahrzeugen

- A1-6.27.15.1 Versichert ist - abweichend von A1-6.22 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen.
- A1-6.27.15.2 Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.
- A1-6.27.15.3 Die Versicherungssumme für Betankungsschäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstesatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 150 EUR.
- A1-6.27.16 Reinigungsschäden an fremden Kraftfahrzeugen
- A1-6.27.16.1 Versichert ist - abweichend von A1-6.22 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch manuelle Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern.
- A1-6.27.16.2 Die Versicherungssumme für Reinigungs- und Pflegeschäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstesatzleistung.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 150 EUR.
- A1-6.27.17 Haus- und Grundbesitz
- A1-6.27.17.1 Separate Garagen
- Versichert ist - in Ergänzung zu A1-6.3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von bis zu fünf separaten Garagen im Inland (Deutschland). Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung dieser Garagen zu privaten Zwecken.
- Die Vermietung von Garagen zu gewerblichen Zwecken richtet sich nach A1-6.3.2.
- A1-6.27.17.2 Bauherrenrisiko
- Versichert ist im Umfang von A1-6.3.2 (c) die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) ohne Bausummenbegrenzung.
- A1-6.27.18 Gewässerschäden (Heizöltanks)
- A1-6.27.18.1 Versichertes Risiko
- Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von auf den in A1-6.3.1 genannten Grundstücken befindlichen Heizöltanks ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens.
- A1-6.27.18.2 Regelungen zu mitversicherten Personen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- A1-6.27.18.3 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstesatzleistung)
- Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-6.27.18.4 Rettungskosten
- Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten. Diese Kosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.
- Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in A1-5.5.
- Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- A1-6.27.18.5 Eigenschäden
- Versichert sind - abweichend von A1-3.1

- und auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.
- Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.
- A1-6.27.18.6 Gemeingefahren**
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A1-6.27.18.7 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**
- Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Gewässerschutz dienen, abweichen.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.27.19 Wilde Kleintiere**
- Versichert ist - in Erweiterung von A1-6.9.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten und nicht genehmigungspflichtigen Halten und Hüten von zu privaten Zwecken im Haushalt des Versicherungsnehmers befindlichen wilden Kleintieren (z.B. Schlangen, Spinnen, Skorpione).
- Soweit es sich um den Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Aufsuchen und/oder Wiedereinfangen der Tiere handelt, beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstleistung.
- A1-6.27.20 Gebrauch von Wasserfahrzeugen**
- Versichert ist - in Erweiterung von A1-6.12 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- eigenen Wassersportfahrzeugen mit Motor mit einer Motorstärke bis 11,03 kW,
 - eigenen Segelbooten ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze mit einer Segelfläche bis maximal 15 qm,
- sofern hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- A1-6.27.21 Nachhaltiger Schadensersatz durch Reparatur**
- Bei Sachschäden wird die Durchführung einer Reparatur als nachhaltiger gegenüber einer Neuanschaffung angesehen. Der Versicherer ersetzt auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch die Reparaturkosten, die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gehen, sofern sie entstanden sind und durch Vorlage von Rechnungen nachgewiesen werden.
- Der Versicherungsnehmer ist insoweit nicht zur Schadenminderung nach B3-2.2.1 verpflichtet.
- Diese Mehrleistung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen und beträgt 30 Prozent der berechtigten Schadensersatzverpflichtungen, höchstens 5.000 EUR je Versicherungsfall. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 10.000 EUR.
- Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:***
- A1-6.28 PHV Drohnen**
- A1-6.28.1** Versichert ist im Umfang von A1-6.27.11 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden aus dem privaten Halten und privaten Gebrauch von den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Flugdrohnen / Flugmodellen bis zu einem Abfluggewicht von 5.000 g (Halter-Haftpflichtversicherung).
- A1-6.28.2** Die Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden aus dem Halten und Gebrauch von Flugdrohnen / Flugmodellen kann dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen entnommen werden. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme für Schäden aus dem Halten und Gebrauch von Flugdrohnen / Flugmodellen.
- Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstleistung.
- A1-7 Allgemeine Ausschlüsse**

	<p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>	<p>Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,</p>
A1-7.1	<p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder,
A1-7.2	<p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie
	<p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
A1-7.3	<p>A1-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p>	<p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
	<p>(a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>(b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,</p> <p>(c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.</p>	<p>(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p>
	<p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>	<p>(d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p> <p>(e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>
A1-7.4	<p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p>	<p>Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
	<p>(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im 	<p>A1-7.5</p> <p>Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers</p>

	unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.		
	(c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.		zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)		
	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers		
A1-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht	A1-9.2	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
	- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie		(a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
	- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.		(b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
			(c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
			(d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
			(e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
		A1-10	Nachversicherungsschutz / Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
A1-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.	A1-10.1	Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung der in A1-2.1.1 bis A1-2.1.5 genannten Personen, z.B. weil
			- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
			- die Ehe rechtskräftig geschieden beziehungsweise die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wurde,
			- Kinder geheiratet haben,
			- die häusliche Gemeinschaft beendet wurde,
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)		besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort, mindestens aber für zwölf Monate.
A1-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.		Wird von beziehungsweise für diese Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei den VGH Versicherungen beantragt, entfällt der Versicherungsschutz zu diesem Termin.
	Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.		Erlangen diese Personen Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
	Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag	A1-10.2	Wird bei Tod des Versicherungsnehmers die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden mitversicherten Ehe- oder Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Abschnitt A2 Amts-Haftpflichtrisiko**Inhalt**

A2-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)30
A2-2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall30
A2-3	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers31
A2-4	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....31
A2-5	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) .32
A2-5.1	Regressansprüche des Dienstherrn32
A2-5.2	Sachen des Dienstherrn32
A2-5.3	Besondere Regelungen für technische Bedienstete32
A2-5.4	Besondere Regelungen für Lehrer33
A2-5.5	Allgemeines Umweltrisiko.....33
A2-5.6	Abwässer.....33
A2-5.7	Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger, Elektrofahrräder und Pedelecs.....33
A2-5.8	Gebrauch von Luftfahrzeugen33
A2-5.9	Gebrauch von Wasserfahrzeugen33
A2-5.10	Gebrauch von Modellfahrzeugen34
A2-5.11	Schäden im Ausland34
A2-6	Allgemeine Ausschlüsse34
A2-6.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden....34
A2-6.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit34
A2-6.3	Ansprüche der Versicherten untereinander34
A2-6.4	Schadenfälle von Angehörigen.....34
A2-6.5	Miete, Leihe, Pacht, Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag.....35
A2-6.6	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden)35
A2-6.7	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen35
A2-6.8	Asbest36
A2-6.9	Gentechnik36
A2-6.10	Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten36
A2-6.11	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen36
A2-6.12	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung36
A2-6.13	Übertragung von Krankheiten.....36
A2-6.14	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen.....36
A2-6.15	Strahlen36
A2-6.16	Kfz, Kfz-Anhänger36
A2-6.17	Jagdausübung.....36

A2-6.18	Forschungs- und Gutachtertätigkeit.....36
A2-6.19	Personenschäden aus Dienst- oder Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten.....36
A2-7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)36
A2-8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)37
A2-9	Nachhaftung37
A2-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
A2-1.1	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen namentlich genannten Versicherten aus seiner dienstlichen Tätigkeit mit Ausnahme von Nebenämtern und Nebentätigkeiten.
A2-1.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die Versicherten entsprechend anzuwenden.
A2-1.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden, sofern sie nicht auf einem Personen- oder Sachschaden beruhen.
A2-2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A2-2.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund <p style="text-align: center;">g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s</p> von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
A2-2.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen

	des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;			
	(d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;	A2-3.4		Erlangt der Versicherungsnehmer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
	(e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;			
	(f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.			
A2-2.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.			
A2-3	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers			
A2-3.1	Der Versicherungsschutz umfasst <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>			
		A2-4		Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
		A2-4.1		Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die zur Privat-Haftpflichtversicherung (Abschnitt A1) vereinbarte Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung begrenzt und wird auf diese angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
		A2-4.2		Abhängig von der Schadenart erfolgt eine Anrechnung auf die jeweilige Personen-, Sach- oder Vermögensschaden-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
		A2-4.3		Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
		A2-4.4		Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A2-4.1 Satz 1 bleibt unberührt.
A2-3.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.			Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.			
A2-3.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der	A2-4.5		Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
		A2-4.6		Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis

	der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.	A2-5.2 A2-5.2.1	Sachen des Dienstherrn Abhandenkommen von Schlüsseln
A2-4.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.	A2-5.2.2 A2-5.2.2.1	Der Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln richtet sich nach A1-6.18 beziehungsweise - falls die Produktvariante PHV Premium vereinbart ist - nach A1-6.25.6. Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Sachen Versichert ist - abweichend von A2-1.3 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Dienstherrn wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn - ausgenommen Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge.
	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.		Für das Abhandenkommen von Schlüsseln gilt ausschließlich A2-5.2.1.
	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	A2-5.2.2.2	Die Versicherungssumme für Schäden aus dem Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen und Wertpapieren sowie von Sachen des Dienstherrn beträgt je Versicherungsfall 2.500 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 5.000 EUR.
A2-4.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	A2-5.2.3 A2-5.2.3.1	Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. Schäden an Sachen des Dienstherrn Versichert ist - abweichend von A2-6.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an Sachen des Dienstherrn durch eine dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind.
A2-5	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A2-5 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A2-5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A2-3 - Leistungen der Versicherung oder A2-6 - Allgemeine Ausschlüsse).	A2-5.2.3.2	Ausgenommen sind Land-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge. Die Versicherungssumme für Schäden an Sachen des Dienstherrn durch eine dienstliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen beträgt je Versicherungsfall 2.500 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 5.000 EUR.
A2-5.1	Regressansprüche des Dienstherrn Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Regressansprüchen des Dienstherrn wegen Personen- und Sachschäden; dies gilt auch für Regressansprüche, bei denen es sich um Haftpflichtansprüche öffentlich-rechtlichen Inhalts handelt. Die Bestimmungen von A2-3.3 finden auch auf Disziplinarverfahren Anwendung.	A2-5.3 A2-5.3.1	Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung. Besondere Regelungen für technische Bedienstete Versichert ist - abweichend von A2-6.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als technischer Bediensteter wegen Schäden durch (a) Senkungen eines Grundstücks, (b) Erdbeben,

- (c) Erschütterungen infolge von Rammarbeiten.
- A2-5.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- (a) am Baugrundstück selbst,
- (b) an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.
- A2-5.4 Besondere Regelungen für Lehrer
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Lehrer
- A2-5.4.1 - abweichend von A2-6.15 - aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- A2-5.4.2 aus Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
- A2-5.4.3 aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
- A2-5.4.4 aus der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
- A2-5.4.5 - abweichend von A2-6.19 - wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.
- A2-5.5 Allgemeines Umweltrisiko
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.
- Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe A(GB)-4 (Besondere Umweltrisiken).
- A2-5.6 Abwässer
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer oder durch Rückstau des Straßenkanals.
- A2-5.7 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Elektrofahräder und Pedelecs
- A2-5.7.1 Versichert ist - abweichend von A2-6.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
- (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht sowie von
- (f) nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern und Pedelecs.
- A2-5.7.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
- Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A2-5.8 Gebrauch von Luftfahrzeugen
- A2-5.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- A2-5.8.2 Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.
- A2-5.9 Gebrauch von Wasserfahrzeugen
- A2-5.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:
- (a) eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch

	ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;			dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
	(b) fremde Segelboote			
	- ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;	A2-6	Allgemeine Ausschlüsse	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:
	- mit Motor mit einer Motorstärke bis maximal 110 kW, sofern diese nur gelegentlich gebraucht werden, hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und die für das Führen ggf. erforderliche behördliche Erlaubnis vorliegt;	A2-6.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
	(c) eigene und fremde Surfbretter (einschließlich Windsurfbretter und Kitesurfboards);	A2-6.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
	(d) weitere fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit			- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
	- diese nur gelegentlich gebraucht werden und			- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
	- für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.	A2-6.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	Ausgeschlossen sind Ansprüche
A2-5.9.2	Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.			(a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-6.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
A2-5.10	Gebrauch von Modellfahrzeugen			(b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.			(c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.
A2-5.11	Schäden im Ausland			Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese			Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
A2-5.11.1	auf eine versicherte Handlung im Inland (Deutschland) beziehungsweise auf ein im Inland (Deutschland) bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind oder			
A2-5.11.2	bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt - außerhalb Europas bis zu drei Jahren - eingetreten sind. Versicherungsschutz besteht nur für den Fall, dass der Erstwohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland (Deutschland) liegt.			
	Versichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern, die vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken genutzt werden.	A2-6.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen	Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer
A2-5.11.3	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit			(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
				Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

- (b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A2-6.5 Miete, Leihe, Pacht, Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögens-

schäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

A2-6.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

(a) die Schäden durch eine dienstliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dergleichen) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.

(b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner dienstlichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.

(c) die Schäden durch eine dienstliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

A2-6.7 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A2-6.8	<p>Asbest</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>	<p>benden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <p>(a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, und</p> <p>(b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p>
A2-6.9	<p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(a) gentechnische Arbeiten,</p> <p>(b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>(c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. 	<p>A2-6.15 Strahlen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p>
A2-6.10	<p>Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> <p>(a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,</p> <p>(b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,</p> <p>(c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,</p> <p>(d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.</p>	<p>A2-6.16 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.</p> <p>A2-6.17 Jagdausübung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer jagdlichen Betätigung.</p>
A2-6.11	<p>Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.</p>	<p>A2-6.18 Forschungs- und Gutachtertätigkeit</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.</p> <p>A2-6.19 Personenschäden aus Dienst- oder Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p>
A2-6.12	<p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p>	<p>A2-7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>
A2-6.13	<p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>(a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,</p> <p>(b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p> <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>	<p>A2-7.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
A2-6.14	<p>Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus erge-</p>	<p>A2-7.2 aus Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem</p>

der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A2-8.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A2-8.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

A2-9 Nachhaftung

A2-9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos, so besteht der Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe weiter:

- (a) Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- (b) Der Versicherungsschutz besteht für

die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

A2-9.2 A2-9.1 gilt entsprechend, falls während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt. Hierbei ist auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen.

Abschnitt A3 Privates Hundehalterhaftpflichtrisiko

Inhalt			
A3-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)38	A3-7.6	Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag46
A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)38	A3-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....46
		A3-7.7	Asbest46
		A3-7.8	Gentechnik46
		A3-7.9	- nicht belegt -.....46
		A3-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung.....46
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall39	A3-7.11	Übertragung von Krankheiten.....46
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers.....39	A3-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen.....46
A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung) ..39	A3-7.13	Strahlen46
		A3-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger46
A3-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Hundehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)40	A3-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze46
A3-6.1	Führen ohne Leine40	A3-7.16	Wasserfahrzeuge47
A3-6.2	Teilnahme an Veranstaltungen.....40	A3-7.17	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten.....47
A3-6.3	Aufenthalt in einer Tierpension.....40	A3-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)47
A3-6.4	Schäden durch tierische Ausscheidungen.....40	A3-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).....47
A3-6.5	Flurschäden.....40		
A3-6.6	Hundeschule und Schäden an Figuranten40	A3-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
A3-6.7	Rettung und Bergung von Tieren41		Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter.
A3-6.8	Allgemeines Umweltrisiko.....41		Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Jagdhunden, wenn bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
A3-6.9	Abwässer.....41	A3-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
A3-6.10	Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)41	A3-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Hundehalters in dieser Eigenschaft.
A3-6.11	Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen.....41		Versichert sind Ansprüche der Tierhalter untereinander.
A3-6.12	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger.....42		Darüber hinaus ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Miteigentümers oder Mithalters versichert.
A3-6.13	Schäden im Ausland42	A3-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A3-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
A3-6.14	Kautions im Ausland42		
A3-6.15	Vermögensschäden42	A3-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten
A3-6.16	Welpen43		
A3-6.17	Deckakt43		
A3-6.18	Assistenz-/Begleithunde/Therapiehunde43		
A3-6.19	Gefährhunde43		
A3-6.20	Eigentumswechsel43		
A3-6.21	Forderungsausfalldeckung43		
A3-7	Allgemeine Ausschlüsse45		
A3-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden....45		
A3-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen45		
A3-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander45		
A3-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen..45		
A3-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene		

	Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.				
A3-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.				
A3-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall				
A3-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund				
	g e s e t z l i c h e r				
	H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n				
	p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s				
	von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.				
	Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.				
A3-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,				
	(a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;				
	(b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;				
	(c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;				
	(d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;				
	(e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;				
	(f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.				
A3-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers hinausgehen.				
A3-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers				
A3-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst				
	- die Prüfung der Haftpflichtfrage,				
	- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und				
	- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.				
	Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.				
	Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.				
A3-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.				
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.				
A3-4.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.				
A3-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.				
A3-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Serienschaden, Selbstbeteiligung)				
A3-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.				
A3-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen				

	gen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.		Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
A3-5.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.	A3-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
A3-5.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A3-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.	A3-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Hundehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) A3-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit A3-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A3-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A3-4 - Leistungen der Versicherung oder A3-7 - Allgemeine Ausschlüsse).
A3-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.	A3-6.1	Führen ohne Leine Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Führen ohne Leine und Maulkorb. Dies gilt nicht für das Führen von Gefahrhunden (A3-6.19).
A3-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.	A3-6.2	Teilnahme an Veranstaltungen Versichert ist die Teilnahme an Turnieren, Hunderennen (auch Hundeschlittenrennen) und Schauveranstaltungen sowie die Vorbereitungen hierzu.
A3-5.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die	A3-6.3	Aufenthalt in einer Tierpension Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter, auch wenn sich das versicherte Tier in fremder Obhut befindet (z.B. Aufenthalt in einer Tierpension).
		A3-6.4	Schäden durch tierische Ausscheidungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch tierische Ausscheidungen.
		A3-6.5	Flurschäden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter wegen Flurschäden.
		A3-6.6	Hundeschule und Schäden an Figuranten Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die das versicherte Tier bei seiner Ausbildung, während der Teilnahme an Unterricht in Hundeschulen oder einer Prüfung verursacht. Dies beinhaltet auch Schäden an Figuranten (Hilfspersonen des Ausbilders, z.B. Scheinverbrecher).

A3-6.7	<p>Rettung und Bergung von Tieren</p> <p>Versichert sind Aufwendungen für Leistungen, die vom Versicherungsnehmer für die Bergung des versicherten Tieres erbracht werden, wenn das Tier in eine Notlage geraten ist und sich daraus nicht aus eigener Kraft befreien kann.</p> <p>Folgende Kosten sind zusätzlich versichert, soweit dem Versicherungsnehmer die Kosten in Rechnung gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für Feuerwehr, Polizei, technisches Hilfswerk - Kosten für eine eventuelle Nottötung und Beseitigung des Tieres <p>Die Versicherungssumme für die Rettung und Bergung von Tieren beträgt je Versicherungsfall 25.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 50.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> (b) zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken und Gebäuden (auch Schrebergärten); (c) beweglichen Einrichtungsgegenständen in angemieteten Immobilien, Hotels, Schifffahrtskabinen, Schlafwagenabteilen, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern, eines auf Dauer fest installierten Wohnwagen/Wohnmobilen und sonstigen fest installierten Ferienunterkünften im Inland (Deutschland) und Ausland.
A3-6.8	<p>Allgemeines Umweltrisiko</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.</p> <p>Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe A(GB)-4 (besondere Umweltrisiken).</p>	A3-6.10.2	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind; - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
A3-6.9	<p>Abwässer</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.</p>	A3-6.11	<p>Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen</p>
A3-6.10	<p>Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)</p> <p>Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	A3-6.11.1	<p>Versichert ist – in Erweiterung von A3-6.10 und abweichend von A3-7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden beweglichen Sachen, wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p>
A3-6.10.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Hundehalter wegen Mietsachschäden ausschließlich an</p> <p>(a) Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden</p>	A3-6.11.2	<p>Zu diesen Sachen gehören auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geräte, die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zu anderen medizinischen Zwecken überlassen werden, z.B. EKG, Blutdruckmessgerät, etc.; - ärztlich verordnete und vom Sozialversicherungsträger kostenmäßig getragene medizinische Geräte und Hilfsmittel, die probeweise überlassen wurden, z.B. Hörgeräte, beziehungsweise zur dauernden Nutzung überlassen wurden, z.B. Rollstühle etc.. - gemieteten oder geliehenen Hundeanhänger (A3-7.14 findet keine Anwendung)
		A3-6.11.3	<p>Ausgeschlossen bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen; - Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung; - Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;

- Vermögensschäden;
 - Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie versicherungspflichtigen Anhängern;
 - Glasschäden (z.B. auch Plexiglas und Cerankochfelder) soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- A3-6.12 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- A3-6.12.1 Versichert ist - abweichend von A3-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
- (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- A3-6.12.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.
Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
- A3-6.13 Schäden im Ausland
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt - außerhalb Europas bis zu fünf Jahren - eingetreten sind. Versichert sind hierbei
- auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.
Versicherungsschutz besteht nur für den Fall, dass der Erstwohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland (Deutschland) liegt.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- A3-6.14 Kautio n im Ausland
Hat der Versicherte bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautio n zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht als Hundehalter zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 150.000 EUR zur Verfügung.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio n höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio n als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio n verfallen ist.
- A3-6.15 Vermögensschäden
- A3-6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A3-6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- (a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-,

	Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;	A3-6.19.2	Anzeige der Gefährhundeeigenschaft	Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn ein Hund nach Versicherungsbeginn als gefährlich eingestuft wird (z. B. durch eine Behörde gemäß § 7 NHundG oder durch einen nachträglich eintretenden Umstand gemäß § 1 des Bremer Gesetzes über das Halten von Hunden).
	(g) aus Rationalisierung und Automatisierung;			
	(h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;	A3-6.19.3	Führen von Gefährhunden	Hunde, die nach landesrechtlichen Vorschriften als gefährlich gelten, sind außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke anzuleinen und müssen einen Beißkorb tragen (z. B. §§ 9, 14 NHundG oder § 2 Bremer Gesetz über das Halten von Hunden). Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen verdoppelt sich im Schadenfall die Selbstbeteiligung an jedem Schaden.
	(i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;			
	(j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;			
	(k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;	A3-6.20	Eigentumswechsel	Wird der Hund veräußert, tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Eine Veräußerung hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unter Angabe des Namens und der vollständigen Anschrift des Erwerbers unverzüglich mitzuteilen.
	(l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;			
	(m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).	A3-6.21	Forderungsausfalldeckung	
		A3-6.21.1	Gegenstand der Forderungsausfalldeckung	
A3-6.16	Welpen			(a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A3-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der bis zu 6 Monate alten Welpen der im Versicherungsschein genannten Hunde.			- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
A3-6.17	Deckakt			- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.			Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
A3-6.18	Assistenz-/Begleithunde/Therapiehunde			(b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des in Abschnitt A3 geregelten Privaten Hundehalterhaftpflichtrisikos des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungs-
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung als Therapie-, Rettungs-, Such-, Begleit- oder Assistenzhund (einschließlich Blindenhunde).			
A3-6.19	Gefährhunde			
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter eines nach landesrechtlichen Vorschriften (z. B. durch Einstufung der Behörde gemäß § 7 NHundG oder durch eine Rasseliste gemäß § 1 Abs. 3 des Bremer Gesetzes über das Halten von Hunden) als gefährlich geltenden Hundes nach folgenden Bestimmungen:			
A3-6.19.1	Selbstbeteiligung			
	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR, wenn nicht im Versicherungsschein eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart ist.			

- ausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
- Darüber hinaus besteht - abweichend von A3-7.1 - Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schadenverursachers zugrunde liegt.
- A3-6.21.2 **Leistungsvoraussetzungen**
- Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A3-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- (a) diese gegen den Dritten (Schädiger) vor einem ordentlichen Gericht innerhalb Europas einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über eine Schadenersatzforderung erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis vor einem Notar in Europa mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte (Schädiger) persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft;
- (b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde und
- (c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.
- A3-6.21.3 **Umfang der Forderungsausfalldeckung**
- (a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
- Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- (b) Dem schadenersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- A3-6.21.4 **Räumlicher Geltungsbereich**
- Versicherungsschutz besteht - abweichend von A3-6.11 - für Schadenereignisse, die in einem europäischen Staat eintreten.
- A3-6.21.5 **Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko**
- (a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- (b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
- A3-6.21.6 **Opferschutz im Rahmen der Forderungsausfalldeckung**
- Ergänzend zu A3-6.21.1 (a) besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.
- Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A3-2 versicherten Person nur dann leistungspflichtig, wenn

	<p>(a) der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat;</p> <p>(b) aufgrund dessen eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde;</p> <p>(c) das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt;</p> <p>(d) der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat;</p> <p>(e) der Schädiger unbekannt bleibt.</p>	
	<p>Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme 50.000 EUR. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>(a) psychische Folgeschäden</p> <p>(b) Sachschäden.</p>	
A3-7	Allgemeine Ausschlüsse	
	<p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>	
A3-7.1	<p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A3-2.3 findet keine Anwendung.</p>	
A3-7.2	<p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A3-2.3 findet keine Anwendung.</p>	
A3-7.3	<p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A3-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>(b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.</p> <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige</p>	<p>Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p> <p>(d) von seinen unbeschränkt persönlich</p>

	haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;	A3-7.9	- nicht belegt -
	(e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;	A3-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
	(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.	A3-7.11	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
	Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.		(a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
A3-7.5	Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.	A3-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
A3-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	A3-7.13	Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
		A3-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. A3-2.3 findet keine Anwendung.
A3-7.7	Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.	A3-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze Ausgeschlossen sind Ansprüche
A3-7.8	Gentechnik Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (a) gentechnische Arbeiten, (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.		(a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. (b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger

	<p>Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. <p>(c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandplätzen.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>				
A3-7.16	<p>Wasserfahrzeuge</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>				
A3-7.17	<p>Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. 				
A3-8	<p>Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>				
A3-8.1	<p>aus Erhöhungen oder Erweiterungen des</p>				
					<p>versicherten Risikos. Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
		A3-8.2			<p>aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p>
		A3-9			<p>Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)</p>
		A3-9.1			<p>Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> <p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>
			A3-9.2		<p>Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen

- von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt A4 Privates Pferdehalterhaftpflichtrisiko

Inhalt	
A4-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)49
A4-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)49
A4-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall49
A4-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers.....49
A4-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) ..50
A4-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)51
A4-6.1	Allgemeines Umweltrisiko.....51
A4-6.2	Abwässer.....51
A4-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger51
A4-6.4	Schäden im Ausland.....51
A4-6.5	Kautions im Ausland.....51
A4-6.6	Vermögensschäden.....52
A4-6.7	Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen (Miet-/Leihgeschäden)52
A4-6.8	Flurschäden.....52
A4-6.9	Teilnahme an Pferderennen und Turnierteilnahme.....52
A4-6.10	Fohlen und Jungtiere53
A4-6.11	Deckakt53
A4-6.12	Einsatz als Therapiepferd.....53
A4-6.13	Kutschfahrten53
A4-6.14	Reiten ohne Sattel und Zaumzeug53
A4-6.15	Forderungsausfalldeckung53
A4-7	Allgemeine Ausschlüsse54
A4-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden54
A4-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen54
A4-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander55
A4-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen ..55
A4-7.5	Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag55
A4-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....55
A4-7.7	Asbest55
A4-7.8	Gentechnik56

A4-7.9	– nicht belegt -.....56		
A4-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung56		
A4-7.11	Übertragung von Krankheiten.....56		
A4-7.12	Senkungen, Erdstürzungen, Überschwemmungen.....56	A4-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A4-7.13	Strahlen.....56		
A4-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- Anhänger.....56	A4-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
A4-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze56		gesetzlicher
A4-7.16	Wasserfahrzeuge56		Haftpflichtbestimmungen
A4-7.17	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten.....56		privatrechtlichen Inhalts
A4-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)57		von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
A4-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).....57		Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
A4-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Reit- und Zugtieren (Pferde, Kleinpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).	A4-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
A4-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)		(a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
A4-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht (a) des nicht gewerbsmäßig tätigen Hüters von Reit- und Zugtieren in dieser Eigenschaft; (b) der nicht gewerbsmäßigen Reitbeteiligung. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten. Versichert sind auch Ansprüche der Tierhüter und Reitbeteiligten gegen andere mitversicherte Personen.		(b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
A4-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A4-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.	A4-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
A4-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.	A4-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst
A4-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungs-		- die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

vertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A4-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A4-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet

- ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A4-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A4-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A4-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A4-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A4-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A4-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- A4-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- A4-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A4-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unbeberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A4-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A4-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A4-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A4-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder

	Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.		nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
A4-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Pferdehalters (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)		(e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
	A4-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.	A4-6.3.2	Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
	Soweit A4-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A4-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A4-4 - Leistungen der Versicherung oder A4-7 - Allgemeine Ausschlüsse).		Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.
A4-6.1	Allgemeines Umweltrisiko		Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.		Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).
	Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser (auch Gewässer) ausgebreitet haben.	A4-6.4	Schäden im Ausland
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.
	Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe A(GB)-4 (besondere Umweltrisiken).		Versicherungsschutz besteht nur für den Fall, dass der Erstwohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland (Deutschland) liegt.
A4-6.2	Abwässer		Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.		
A4-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger		
A4-6.3.1	Versichert ist - abweichend von A4-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:	A4-6.5	Kautions im Ausland
	(a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;		Hat der Versicherte bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht als Pferdehalter zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 150.000 EUR zur Verfügung.
	(b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;		Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
	(c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;		Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautions
	(d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit		

	höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.		nen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
A4-6.6	Vermögensschäden	A4-6.7	Schäden an gemieteten oder geliehenen Sachen (Miet-/Leihschäden)
A4-6.6.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.		Miet-/Leihschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder geliehenen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
A4-6.6.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden	A4-6.7.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Reit- und Zugtierhalter wegen Miet-/Leihschäden ausschließlich an zu privaten Zwecken
	(a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;		(a) gemieteten Immobilien (z. B. Stallungen, Reithallen), Weiden und Zäunen, Paddocks;
	(b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;		(b) gemieteten oder geliehenen Pferdeanhängern;
	(c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;		(c) gemieteten oder geliehenen beweglichen Reitutensilien (z. B. Sattel, Helm, Gerte, Trense) sowie
	(d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;		(d) gemieteten oder geliehenen beweglichen Fahrutensilien (z.B. Kutsche, Geschirr, Leinen, Peitsche). Die Versicherungssumme für Miet-/Leihschäden an Fahrutensilien beträgt je Versicherungsfall 15.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 30.000 EUR. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.
	(e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;	A4-6.7.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
	(f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;		- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
	(g) aus Rationalisierung und Automatisierung;		- absehbarer, regelmäßig wiederkehrender Belastung,
	(h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;		- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
	(i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;	A4-6.7.3	Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR
	(j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;	A4-6.8	Flurschäden
	(k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;	A4-6.9	Teilnahme an Pferderennen und Turnierteilnahme
	(l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;	A4-6.9.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden infolge der Teilnahme an Pferderennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe).
	(m) aus Schäden durch ständige Emissionen		Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Reitturnieren, Geschicklichkeitswettbewerben (z.B. Voltigieren), Schauveranstaltungen oder Reiterspielen.

- A4-6.9.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- (a) wegen Personenschäden der teilnehmenden Reiter;
- (b) wegen Beschädigung von teilnehmenden Pferden, einschließlich Sattel- und Zaumzeug.
- Die Ausschlüsse nach (a) und (b) gelten während der Dauer eines Rennens vom Start bis zum Ziel sowie den Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe).
- A4-6.10 Fohlen und Jungtiere
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Fohlen und Jungtieren bis zum dritten Lebensjahr, wenn
- sie weder geritten noch vor eine Kutsche gespannt werden und
 - für die Mutterstute über diesen Vertrag Versicherungsschutz besteht.
- Für den darüber hinaus gehenden Zeitraum muss der Versicherungsschutz gesondert vereinbart werden.
- A4-6.11 Deckakt
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.
- A4-6.12 Einsatz als Therapiepferd
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen nichtberuflichen/nichtgewerblichen Nutzung als Therapiepferd.
- A4-6.13 Kutschfahrten
- Versichert sind Schäden aus der Durchführung von Kutsch-, Schlitten- und Planwagenfahrten zu privaten Zwecken einschließlich der unentgeltlichen Beförderung von Personen.
- A4-6.14 Reiten ohne Sattel und Zaumzeug
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht beim Reiten oder Führen ohne Zaumzeug, ohne Trense und/oder ohne Sattel.
- A4-6.15 Forderungsausfalldeckung
- A4-6.15.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- (a) Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine gemäß A4-2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:
- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
 - die Durchsetzung der Forderung
- gegen den Dritten ist gescheitert.
- Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
- (b) Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des in Abschnitt A4 geregelten Privaten Pferdehalterhaftpflichtrisikos des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.
- Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.
- Darüber hinaus besteht - abweichend von A4-7.1 - Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schadenverursachers zugrunde liegt.
- A4-6.15.2 Leistungsvoraussetzungen
- Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A4-2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
- (a) diese gegen den Dritten (Schädiger) vor einem ordentlichen Gericht innerhalb Europas einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich) über eine Schadenersatzforderung erwirkt haben. Gleichgestellt ist ein notarielles Schuldanerkenntnis vor einem Notar in Europa mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte (Schädiger) persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft;
- (b) der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes

	Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde und	Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.
	(c) an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.	
A4-6.15.3	<p>Umfang der Forderungsausfalldeckung</p> <p>(a) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.</p> <p>Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>(b) Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.</p>	<p>A4-6.15.6 Opferschutz im Rahmen der Forderungsausfalldeckung</p> <p>Ergänzend zu A4-6.15.1 (a) besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist.</p> <p>Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß A4-2 versicherten Person nur dann leistungspflichtig, wenn</p> <p>(a) der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat;</p> <p>(b) aufgrund dessen eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde;</p> <p>(c) das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt;</p> <p>(d) der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat;</p> <p>(e) der Schädiger unbekannt bleibt.</p> <p>Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme 50.000 EUR. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>(a) psychische Folgeschäden</p> <p>(b) Sachschäden.</p>
A4-6.15.4	<p>Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Versicherungsschutz besteht - abweichend von A4-6.4 - für Schadenereignisse, die in einem europäischen Staat eintreten.</p>	
A4-6.15.5	<p>Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko</p> <p>(a) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst, Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.</p> <p>(b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung; - Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs; - Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden; - Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz <ul style="list-style-type: none"> - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z.B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um 	<p>A4-7 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p> <p>A4-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A4-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>A4-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A4-2.3 findet keine Anwendung.</p>

A4-7.3	<p>Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche</p>	<p>Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
	<p>(a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A4-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags.</p>	<p>(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p>
	<p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	<p>(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p>
	<p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>	<p>(d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p>
A4-7.4	<p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p>	<p>(e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p>
	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p>	<p>(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>
	<p>(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p>	<p>Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>
	<p>Als Angehörige gelten</p>	A4-7.5
	<ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, 	<p>Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, 	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Kinder, 	A4-7.6
	<ul style="list-style-type: none"> - Adoptiveltern und -kinder, 	<p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Schwiegereltern und -kinder, 	<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Stiefeltern und -kinder, 	<p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Großeltern und Enkel, 	A4-7.7
	<ul style="list-style-type: none"> - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). 	<p>Asbest Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p>
	<p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um</p>	

	Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.		
A4-7.8	<p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(a) gentechnische Arbeiten,</p> <p>(b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>(c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden. 		<p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>(b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. <p>(c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandplätzen.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
A4-7.9	- nicht belegt -		
A4-7.10	<p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p>		
A4-7.11	<p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>(a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,</p> <p>(b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p> <p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>		
A4-7.12	<p>Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch</p> <p>(a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,</p> <p>(b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.</p>		
A4-7.13	<p>Strahlen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).</p>		
A4-7.14	<p>Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.</p> <p>A4-2.3 findet keine Anwendung.</p>		
A4-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandplätze		
		A4-7.16	<p>Wasserfahrzeuge</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.</p> <p>Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.</p>
		A4-7.17	<p>Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus</p>

	<ul style="list-style-type: none"> (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen. 	<p>A4-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.
A4-8	<p>Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)</p> <p>Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>	
A4-8.1	<p>aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. 	
A4-8.2	<p>aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p>	
A4-9	<p>Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)</p>	
A4-9.1	<p>Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p> <p>Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.</p> <p>Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.</p>	

Abschnitt A5 Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko für privat genutzte Gebäude und Grundstücke

Inhalt

A5-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)58
A5-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)58
A5-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall59
A5-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers59
A5-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) ..60
A5-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Haus- und Grundbesitzers (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)61
A5-6.1	Verkehrssicherungspflichten61
A5-6.2	Bauarbeiten61
A5-6.3	Nachhaftung als früherer Gebäudebesitzer61
A5-6.4	Allgemeines Umweltrisiko.....61
A5-6.5	Abwässer.....61
A5-6.6	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger.....61
A5-6.7	Schäden im Ausland62
A5-6.8	Vermögensschäden62
A5-6.9	Erneuerbare Energien62
A5-6.10	Geothermie.....62
A5-6.11	Ladestationen für E-Mobilität.....63
A5-7	Allgemeine Ausschlüsse63
A5-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden....63
A5-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen63
A5-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander63
A5-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen..63
A5-7.5	Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag64
A5-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen64
A5-7.7	Asbest64
A5-7.8	Gentechnik64
A5-7.9	– nicht belegt -64
A5-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung64

A5-7.11	Übertragung von Krankheiten.....64
A5-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen.....64
A5-7.13	Strahlen64
A5-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger.....64
A5-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze64
A5-7.16	Wasserfahrzeuge65
A5-7.17	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten.....65
A5-7.18	Schäden an fremden Sachen durch gewerbliche Tätigkeiten65
A5-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)65
A5-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung).....66
A5-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
A5-1.1	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück. Haus- und/oder Grundstücksbesitzer ist z. B. der Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer. Versichert ist auch das Miteigentum an den dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrockenplatz, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist bei Schäden an Gemeinschaftsanlagen der Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.
A5-1.2	Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt: Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
A5-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
A5-2.1	Mitversicherte Personen
A5-2.1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
A5-2.1.1.1	der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.	Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
	Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	gesetzlicher
A5-2.1.1.2	des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.	Haftpflichtbestimmungen
A5-2.1.2	Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:	privatrechtlichen Inhalts
	Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.	von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
	Versichert sind hierbei - abweichend von A5-7.3 -	Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
	(a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;	A5-3.2
	(b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
	(c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.	(a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	(b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
A5-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A5-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.	(c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
		(d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
A5-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.	(e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
		(f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
A5-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der obligations sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.	A5-3.3
		Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
A5-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	A5-4
A5-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
		A5-4.1
		Der Versicherungsschutz umfasst
		- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
		- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
		- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
		Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- A5-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A5-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A5-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A5-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- A5-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A5-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
- Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- A5-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschadenklausel), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- A5-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A5-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unbeachtlicher Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A5-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A5-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A5-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A5-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A5-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Haus- und Grundbesitzers (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
	A5-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.
	Soweit A5-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A5-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A5-4 - Leistungen der Versicherung oder A5-7 - Allgemeine Ausschlüsse).	Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe A(GB)-4 (besondere Umweltrisiken).
A5-6.1	Verkehrssicherungspflichten	A5-6.5
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Pflichten, die ihm in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).	Abwässer
		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch
A5-6.1.1	Dies gilt auch für die vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft.	<ul style="list-style-type: none"> - Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder - häusliche Abwässer.
A5-6.1.2	Ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber und Betreiber von Anlagen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien.	A5-6.6
	Hinweis:	A5-6.6.1
	Das Betreiberrisiko kann als Zusatzrisiko versichert werden (siehe A5-6.9).	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
A5-6.2	Bauarbeiten	Versichert ist - abweichend von A5-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
A5-6.2.1	Versichert ist nach den Regelungen und im Umfang von Abschnitt A6 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben.	(a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
	Bei Überschreitung dieser Bausumme ist eine gesonderte Beitragsvereinbarung erforderlich.	(b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
A5-6.3	Nachhaftung als früherer Gebäudebesitzer	(c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.	(d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
A5-6.4	Allgemeines Umweltrisiko	(e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.	A5-6.6.2
	Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase,	Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
		Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
		Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).	wärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
A5-6.7	Schäden im Ausland Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Gebäude oder Grundstück im Inland (Deutschland) zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.	(k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; (l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen; (m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).
A5-6.8	Vermögensschäden	
A5-6.8.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.	A5-6.8.3 Versichert ist - abweichend von A5-6.8.2 und A5-7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
A5-6.8.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden (a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; (g) aus Rationalisierung und Automatisierung; (h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; (i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; (j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegen-	Versichert sind - abweichend von A5-7.3 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. A5-6.9 Erneuerbare Energien Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber und Betreiber von Anlagen für die Energieerzeugung die sich auf dem versicherten Grundstück befinden. Sofern diese Anlagen für betriebliche oder berufliche Zwecke (z.B. durch Einspeisen ins öffentliche Stromnetz) genutzt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für: (a) Solarthermieanlagen; (b) Photovoltaikanlagen; (c) Windkraftanlagen mit einer Masthöhe bis zu 30 m; (d) Wasserkraftanlagen (e) Bioenergie-Anlagen (f) Wärmepumpen-Anlagen (Luft-Luft, Luft-Wasser) (g) Blockheizkraftwerke in den Kellern von Wohnhäusern. Für das Geothermie-Risiko gilt A5-6.10.
		A5-6.10 Geothermie Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.
		A5-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber und Betreiber von (a) Flächengeothermie-Anlagen (z.B.

	<p>Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),</p> <p>(b) Geothermieanlagen zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme mit Bohrtiefe bis 100 m.</p> <p>Dies gilt nur für Anlagen, die zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme dienen.</p>	<p>Personen desselben Versicherungsvertrags.</p> <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
A5-6.10.2	Der Ausschluss A5-7.12 findet keine Anwendung.	
A5-6.11	<p>Ladestationen für E-Mobilität</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Betrieb, Unterhaltung und Bereitstellung von Ladestationen für E-Mobilität (Wallbox o.ä.), sofern diese sich auf einem A5-1.1 mitversicherten Grundstück befinden. Mitversichert ist die gelegentliche unentgeltliche Nutzung der Ladestationen durch Dritte für von diesen ausschließlich zu privaten Zwecken genutzten Fahrzeugen, sofern dies nicht der Hauptzweck der Ladestation ist.</p> <p>Versichert sind dabei sowohl Schäden, die von der Station selbst ausgehen, als auch solche, die auf der Abgabe von Strom durch die Station beruhen.</p> <p>Das Aufladen von Fahrzeugen an der Ladestation stellt keinen Gebrauch im Sinne von A5-7.14 dar.</p>	
A5-7	Allgemeine Ausschlüsse	
	Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:	
A5-7.1	<p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A5-2.3 findet keine Anwendung.</p>	
A5-7.2	<p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A5-2.3 findet keine Anwendung.</p>	
A5-7.3	<p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A5-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, (c) zwischen mehreren mitversicherten 	<p>A5-7.4</p> <p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p> <p>(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige,</p>

	beschränkt geschäftsfähige oder be- treute Person ist;		Schäden, die zurückzuführen sind auf
	(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;		(a) gentechnische Arbeiten,
	(d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditge- sellschaft oder Gesellschaft bürgerli- chen Rechts ist;		(b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
	(e) von seinen Partnern, wenn der Versi- cherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;		(c) Erzeugnisse, die
	(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.		- Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
	Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	A5-7.9	- nicht belegt -
		A5-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Be- lästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
		A5-7.11	Übertragung von Krankheiten
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen
			(a) Personenschäden, die aus der Über- tragung einer Krankheit des Versiche- rungsnehmers resultieren,
			(b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehören- den, von ihm gehaltenen oder veräu- ßerten Tiere entstanden sind.
			In beiden Fällen besteht Versicherungs- schutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
A5-7.5	Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungs- vertrag		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögens- schäden, wenn der Versicherungsneh- mer oder ein Bevollmächtigter oder Be- auftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen gemietet, geleast, gepach- tet, geliehen, durch verbotene Eigen- macht erlangt hat oder sie Gegenstand ei- nes besonderen Verwahrungsvertrags sind.	A5-7.12	Senkungen, Erdbeben, Übers- chwemmungen
			Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus erge- benden Vermögensschäden, welche ent- stehen durch
			(a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
			(b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
A5-7.6	Schäden an hergestellten oder geliefer- ten Sachen, Arbeiten und sonstigen Lei- stungen		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Ar- beiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenur- sache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung o- der Vernichtung der Sache oder Leistung führt.	A5-7.13	Strahlen
	Dieser Ausschluss findet auch dann An- wendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sa- chen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mit- telbarem Zusammenhang mit energierei- chen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
		A5-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
			Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraft- fahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges ver- ursacht werden.
			A5-2.3 findet keine Anwendung.
A5-7.7	Asbest	A5-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlande- plätze
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzu- führen sind.		Ausgeschlossen sind Ansprüche
			(a) wegen Schäden, die der Versiche- rungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den
A5-7.8	Gentechnik		
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen		

- Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandplätzen.
- Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A5-7.16** Wasserfahrzeuge
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A5-7.17** Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- A5-7.18** Schäden an fremden Sachen durch gewerbliche Tätigkeiten
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren.
- (b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren.
- (c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
- A5-8** **Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
- Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A5-8.1** aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- A5-8.2** aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem

der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A5-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A5-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

A5-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt A6 Privates Bauherrenrisiko

Inhalt

A6-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	67
A6-1.1	Bauausführung in Eigenleistung/ Nachbarschaftshilfe	67
A6-1.2	Planung und Bauleitung durch den Versicherungsnehmer selbst	67
A6-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten.....	67
A6-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	67
A6-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers.....	68
A6-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)	68
A6-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Bauherren (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	69
A6-6.1	Senkung von Grundstücken, Erdbeben	69
A6-6.2	Geothermiebohrungen.....	69
A6-6.3	Haus- und Grundbesitz.....	69
A6-6.4	Allgemeines Umweltrisiko.....	69
A6-6.5	Abwässer.....	70
A6-6.6	Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger.....	70
A6-6.7	Schäden im Ausland.....	70
A6-6.8	Vermögensschäden.....	70
A6-6.9	Beschädigung von Erdleitungen	71
A6-7	Allgemeine Ausschlüsse	71
A6-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden....	71
A6-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit	71
A6-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	71
A6-7.4	Schadenfälle von Angehörigen.....	71
A6-7.5	Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	72
A6-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....	72
A6-7.7	Asbest	72
A6-7.8	Gentechnik	72
A6-7.9	- nicht belegt -	72
A6-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung.....	72
A6-7.11	Übertragung von Krankheiten.....	72
A6-7.12	Überschwemmungen.....	73
A6-7.13	Strahlen	73
A6-7.14	Kfz, Kfz-Anhänger	73
A6-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	73
A6-7.16	Wasserfahrzeuge	73

A6-7.17	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten.....73		Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
A6-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)73	A6-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A6-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
A6-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)74		
A6-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)	A6-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.	A6-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
	Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.	A6-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
	Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens 2 Jahre nach Versicherungsbeginn.	A6-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund
	B2-1.2 (Stillschweigende Verlängerung) findet keine Anwendung.		gesetzlicher
	Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:		Haftpflichtbestimmungen
A6-1.1	Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe		privatrechtlichen Inhalts
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bauausführung in Eigenleitung/Nachbarschaftshilfe.		von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.
A6-1.2	Planung und Bauleitung durch den Versicherungsnehmer selbst		Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der von ihm selbst vorgenommenen Planung oder Bauleitung.	A6-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
A6-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)		(a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
A6-2.1	Wenn Versicherungsschutz nach A6-1.1 (Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe) vereinbart ist, gilt:		(b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie während der Bauausführung in Eigenleistung verursachen.		(c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
	Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des		(d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
			(e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

	(f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.		cherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
A6-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A6-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A6-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A6-5.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
A6-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>	A6-5.2	Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
		A6-5.3	Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschadenklausel), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
		A6-5.4	Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A6-5.1 Satz 1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
A6-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.	A6-5.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
A6-4.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	A6-5.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
A6-4.4	Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versi-	A6-5.7	Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den

	nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.	A6-6.2	Geothermiebohrungen
	Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.	A6-6.2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage (Geothermiebohrungen) nur bis zu einer Tiefe von 10 m.
	Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.		Versichert sind auch Schäden durch Hebungen von Grundstücken aufgrund Geothermiebohrungen bis 10 m. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Bohrungen tiefer als 10 m.
A6-5.8	Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage, soweit es sich um Bauen mit eigener Leistung handelt.
A6-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken des privaten Bauherren (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)		Falls folgendes zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:
	A6-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.	A6-6.2.2	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage (Geothermiebohrungen) bis zu einer Tiefe von 100 m.
	Soweit A6-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A6-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A6-4 - Leistungen der Versicherung oder A6-7 - Allgemeine Ausschlüsse).		Versichert sind auch Schäden durch Hebungen von Grundstücken aufgrund Geothermiebohrungen bis 100 m. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Bohrungen tiefer als 100 m.
		A6-6.3	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Grabarbeiten und Bohrungen zur Errichtung einer Geothermieanlage, soweit es sich um Bauen mit eigener Leistung handelt.
A6-6.1	Senkung von Grundstücken, Erdrutschung		Haus- und Grundbesitz
A6-6.1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks.
	(a) Senkungen eines Grundstücks,		
	(b) Erdbeben, Erdstöße, Erdstöße,		
	(c) Erschütterungen infolge von Rammarbeiten.		
A6-6.1.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden	A6-6.4	Allgemeines Umweltrisiko
	(a) am Baugrundstück selbst,		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
	(b) an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.		Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
			Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus
			(a) dem Verändern der Grundwasserverhältnisse,
			(b) Gewässerschäden.
			Zu Gewässerschäden und Schäden nach

	dem Umweltschadengesetz siehe A(GB)-4 (Besondere Umweltrisiken).		Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeuges berechtigten Personen.
A6-6.5	Abwässer Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	A6-6.7	Schäden im Ausland Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland (Deutschland) zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
A6-6.6	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger		
A6-6.6.1	Versichert ist - abweichend von A6-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern: (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.	A6-6.8	Vermögensschäden
		A6-6.8.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
		A6-6.8.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden (a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; (g) aus Rationalisierung und Automatisierung; (h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; (i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; (j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Ge-
A6-6.6.2	Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).		
A6-6.6.3	Wenn Versicherungsschutz nach A6-1.1 (Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe) vereinbart ist, gilt: Versichert ist die persönliche gesetzliche		

	<p>schäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;</p> <p>(k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>(l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;</p> <p>(m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).</p>		<p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A6-2.3 findet keine Anwendung.</p>
A6-6.9	<p>Beschädigung von Erdleitungen</p> <p>Wenn Versicherungsschutz nach A6-1.1 (Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe) und/oder nach A6-1.2 (Planung und Bauleitung durch den Versicherungsnehmer selbst) vereinbart ist, gilt:</p> <p>Für Haftpflichtansprüche aus der Beschädigung von Erdleitungen (Kabel, Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) aus Anlass von Arbeiten irgendwelcher Art besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die folgenden Maßnahmen durchgeführt worden sind:</p> <p>(a) Vor Ausführung der Arbeiten ist von den zuständigen Stellen, z. B. Elektrizitätswerk, Gaswerk, Telefon-/Internetanbieter, Tiefbauamt eine Auskunft in Textform darüber einzuholen, ob und wo an der Arbeitsstelle Erdleitungen verlaufen. Ist eine Auskunft in Textform nicht zu erlangen, so muss das Ergebnis der Ermittlungen den zuständigen Stellen durch eingeschriebenen Brief bestätigt werden.</p> <p>(b) Leitet der Versicherungsnehmer die Bauarbeiten nicht selbst, so hat er das Ergebnis seiner Ermittlungen zu A6-6.9 (a) vor Beginn der Arbeiten dem für die Baustelle Verantwortlichen gegen eine Empfangsbescheinigung auszuhändigen.</p> <p>(c) Der Beginn der Arbeiten ist den zuständigen Stellen so rechtzeitig in Textform mitzuteilen, dass sie erforderliche Sicherungsmaßnahmen treffen können; bei Kabeln der Telekom ist die Mitteilung in Einzelfällen an die Telekom zu richten.</p> <p>(d) Jede Beschädigung von Erdleitungen ist den zuständigen Stellen sofort zu melden und in Textform zu bestätigen.</p>	A6-7.2	<p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A6-2.3 findet keine Anwendung.</p>
		A6-7.3	<p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A6-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>(b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,</p> <p>(c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.</p> <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
		A6-7.4	<p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder,
A6-7	<p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>		
A6-7.1	<p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p>		

<ul style="list-style-type: none"> - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). 	A6-7.5	<p>Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.</p>
<p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>	A6-7.6	<p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p> <p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p>
<p>(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p>		
<p>(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p>		
<p>(d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p>	A6-7.7	<p>Asbest</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>
<p>(e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p>	A6-7.8	<p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(a) gentechnische Arbeiten,</p> <p>(b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>(c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
<p>(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>		
<p>Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>		
<p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>	A6-7.9	<p>- nicht belegt -</p>
	A6-7.10	<p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p>
	A6-7.11	<p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>(a) Personenschäden, die aus der Über-</p>

	tragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,		
	(b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.		(c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.
	In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.		Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
A6-7.12	Überschwemmungen	A6-7.16	Wasserfahrzeuge
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen.		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
A6-7.13	Strahlen		Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).	A6-7.17	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
A6-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger		Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
	Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.		(a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
	A6-2.3 findet keine Anwendung.		(b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
A6-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze		(c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
	Ausgeschlossen sind Ansprüche		(d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
	(a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.	A6-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
	(b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus		Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
	- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,	A6-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
	- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.		- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
		A6-8.2	- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
			aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem

	Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A6-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
A6-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A6-9.2	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt A7 Privates Wasserfahrzeughalter-Haftpflichtrisiko

Inhalt	
A7-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)75
A7-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten.....75
A7-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall75
A7-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers.....76
A7-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....76
A7-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse).....77
A7-6.1	Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.....77
A7-6.2	Wasserfahrzeug-Rennen.....77
A7-6.3	Allgemeines Umweltrisiko.....77
A7-6.4	Abwässer.....77
A7-6.5	Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger.....77
A7-6.6	Schäden im Ausland.....78
A7-6.7	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden78
A7-6.8	Vermögensschäden.....78
A7-6.9	Skipper-Haftpflichtversicherung.....78
A7-6.10	Vermietung von Wassersportfahrzeugen.....79
A7-7	Allgemeine Ausschlüsse79
A7-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden79
A7-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen79
A7-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander79
A7-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen ..80
A7-7.5	Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag80
A7-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen.....80
A7-7.7	Asbest80
A7-7.8	Gentechnik80
A7-7.9	- nicht belegt -81
A7-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung.....81
A7-7.11	Übertragung von Krankheiten.....81
A7-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen.....81
A7-7.13	Strahlen81
A7-7.14	Kfz, Kfz-Anhänger81
A7-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge,

	Luftlandeplätze81		
A7-7.16	Brennbare und explosible Stoffe81		
A7-7.17	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“).....81		
A7-7.18	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen81		
A7-7.19	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten.....81		
A7-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)82		
A7-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)82		
A7-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)		
A7-1.1	Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die (a) ausschließlich zu privaten Zwecken oder (b) zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesetzung verwendet werden und deren Standort im Inland (Deutschland) ist.	A7-2.2	Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A7-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
A7-1.2	Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis Die in A7-1.1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wasserfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird. Der Führer des Wasserfahrzeugs darf das Wasserfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).	A7-2.3	Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
		A7-2.4	Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
		A7-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
		A7-3.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
A7-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)	A7-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen
A7-2.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht		
A7-2.1.1	des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft.		
A7-2.1.2	der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer.		

	des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;			
	(d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;	A7-4.4		Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
	(e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;			
	(f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.			
A7-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A7-5		Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A7-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A7-5.1		Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
A7-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst			
	- die Prüfung der Haftpflichtfrage,	A7-5.2		Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
	- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und			Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
	- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.	A7-5.3		Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
	Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.			- auf derselben Ursache,
	Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.			- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
				- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
				beruhen.
A7-4.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.	A7-5.4		Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A7-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
	Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.			Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
A7-4.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der	A7-5.5		Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
		A7-5.6		Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis

- der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A7-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A7-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A7-6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- A7-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit A7-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A7-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A7-4 - Leistungen der Versicherung oder A7-7 - Allgemeine Ausschlüsse).
- A7-6.1 Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers.
- A7-6.2 Wasserfahrzeug-Rennen
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beteiligung an Wasserfahrzeug-Rennen und den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorboot-Rennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.
- A7-6.3 Allgemeines Umweltrisiko
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
- Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.
- Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A(GB)-4 (Besondere Umweltrisiken).
- A7-6.4 Abwässer
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.
- A7-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- A7-6.5.1 Versichert ist - abweichend von A7-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
- A7-6.5.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
- Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

	<p>Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).</p>	A7-6.7	<p>Schäden im Inland (Deutschland), die im Ausland geltend gemacht werden</p> <p>Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die A7-6.6.3 bis A7-6.6.5.</p>
		A7-6.8	Vermögensschäden
A7-6.6	Schäden im Ausland	A7-6.8.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.</p>
A7-6.6.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr - in Europa bis zu fünf Jahren.</p> <p>Versicherungsschutz besteht nur für den Fall, dass der Erstwohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland (Deutschland) liegt.</p>	A7-6.8.2	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden</p> <p>(a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;</p> <p>(b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;</p> <p>(c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;</p> <p>(d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;</p> <p>(e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;</p> <p>(f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;</p> <p>(g) aus Rationalisierung und Automatisierung;</p> <p>(h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;</p> <p>(i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;</p> <p>(j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;</p> <p>(k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;</p> <p>(l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;</p> <p>(m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).</p>
A7-6.6.2	<p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.</p> <p>Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den in A7-2.1.1 genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen.</p>		
A7-6.6.3	<p>Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von A7-5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.</p>		
A7-6.6.4	<p>Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wasserfahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.</p>		
A7-6.6.5	<p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>	A7-6.9	Skipper-Haftpflichtversicherung

A7-6.9.1	<p>Gegenstand der Versicherung</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Gebrauch eines ausschließlich zu privaten Zwecken gecharterten/geliehenen Wasserfahrzeuges mit Standort im In- oder Ausland.</p> <p>Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine nach A7-6.9.2 mitversicherte Person wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit Besitz und Gebrauch einer vom Versicherungsnehmer als Skipper geführten fremden Yacht eingetreten ist, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.</p> <p>A7-7.5 findet insoweit keine Anwendung.</p>	<p>schal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstesatzleistung.</p> <p>Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 2.500 EUR</p>
A7-6.9.2	<p>Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)</p>	<p>A7-6.9.5 Subsidiarität</p> <p>Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich Ansprüche, die nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungsverträge (auch Dritter) versichert sind.</p> <p><i>Falls das folgende zusätzliche Risiko versichert werden soll, kann durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:</i></p>
A7-6.9.2.1	<p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Crew-Mitglieder.</p>	<p>A7-6.10 Vermietung von Wassersportfahrzeugen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung von Wassersportfahrzeugen.</p>
A7-6.9.2.2	<p>Versichert sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen; - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander; - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer. <p>A7-7.3 findet insoweit keine Anwendung.</p>	<p>A7-7 Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p>
A7-6.9.3	<p>Selbstbeteiligung</p> <p>Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person: 250 EUR</p>	<p>A7-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A7-2.3 findet keine Anwendung.</p>
A7-6.9.4	<p>Schäden an der gecharterten Yacht</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an der vom Versicherungsnehmer geführten Yacht, deren Inventar, Maschinenanlagen, Zubehör und Ausrüstung sowie Beibooten.</p> <p>Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese Schäden aus grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers resultieren und - die grobe Fahrlässigkeit durch eine autorisierte Behörde, ein Gericht oder einen seitens des Versicherers anerkannten Vergleich festgestellt worden ist. 	<p>A7-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben. <p>A7-2.3 findet keine Anwendung.</p>
	<p>Die Versicherungssumme für Schäden an der gecharterten Yacht beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.</p> <p>Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pau-</p>	<p>A7-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A7-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen, (b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags, (c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags. <p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>

- Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- A7-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen
- Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- Als Angehörige gelten
- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- (b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.
- Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- A7-7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.
- A7-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
- Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- A7-7.7 Asbest
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A7-7.8 Gentechnik
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
- (a) gentechnische Arbeiten,
- (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (c) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GMO enthalten,

	- aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.		sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
A7-7.9	- nicht belegt -		
A7-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.		- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
A7-7.11	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.		- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen. (c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandplätzen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
A7-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch (a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, (b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.		
A7-7.13	Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).	A7-7.16	Brennbare und explosible Stoffe Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. A7-2.3 findet keine Anwendung.
A7-7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden. A7-2.3 findet keine Anwendung.	A7-7.17	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“) Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
A7-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandplätze Ausgeschlossen sind Ansprüche (a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden. (b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen	A7-7.18	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
		A7-7.19	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,

- (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- A7-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- A7-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht
- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- A7-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- A7-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
- A7-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.
- Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.
- Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A7-9.2 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese
 - Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - (e) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Abschnitt A8 Tätigkeit als freiberuflicher Lehrer

Inhalt

A8-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)83
A8-2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall83
A8-3	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers84
A8-4	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchst-ersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)84
A8-5	Besondere Regelungen für einzelne Risiken aus der Tätigkeit als freiberuflicher Lehrer (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)85
A8-5.1	Experimentalunterricht.....85
A8-5.2	Schüler-/Klassenreisen.....85
A8-5.3	Nachhilfestunden.....85
A8-5.4	Allgemeines Umweltrisiko.....85
A8-5.5	Abwässer.....85
A8-5.6	Nicht versicherungspflichtige Kfz,Kfz-Anhänger.....85
A8-5.7	Gebrauch von Luftfahrzeugen86
A8-5.8	Gebrauch von Wasserfahrzeugen86
A8-5.9	Gebrauch von Modellfahrzeugen86
A8-5.10	Schäden im Ausland86
A8-5.11	Vermögensschäden86
A8-5.12	Privathaftpflicht.....87
A8-6	Allgemeine Ausschlüsse87
A8-6.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden....87
A8-6.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit87
A8-6.3	Ansprüche der Versicherten untereinander87
A8-6.4	Schadenfälle von Angehörigen.....87
A8-6.5	Miete, Leihe, Pacht, Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag88
A8-6.6	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden)88
A8-6.7	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen88
A8-6.8	Asbest88
A8-6.9	Gentechnik88
A8-6.10	Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.....88
A8-6.11	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.....88
A8-6.12	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung89
A8-6.13	Übertragung von Krankheiten.....89
A8-6.14	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen.....89
A8-6.15	Strahlen89
A8-6.16	Kfz, Kfz-Anhänger89

A8-6.17	Forschungs- und Gutachtertätigkeit;...89
A8-7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)89
A8-8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)89
A8-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seiner Tätigkeit als freiberuflicher Lehrer, der allein unterrichtet und weder Mieter noch Eigentümer von besonderen Unterrichtsräumen oder Plätzen ist und keine eigenen oder fremden Fahrzeuge zu Unterrichtszwecken nutzt.
A8-2	Versicherungsschutz, Versicherungsfall
A8-2.1	Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund <p style="text-align: center;">g e s e t z l i c h e r H a f t p f l i c h t b e s t i m m u n g e n p r i v a t r e c h t l i c h e n I n h a l t s</p> von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
A8-2.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
A8-2.3	Kein Versicherungsschutz besteht für An-

	<p>sprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.</p>	A8-4	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A8-3	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A8-4.1	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
A8-3.1	<p>Der Versicherungsschutz umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. <p>Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.</p> <p>Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.</p>	A8-4.2	<p>Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:</p> <p>Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.</p>
		A8-4.3	<p>Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln <p>beruhen.</p>
A8-3.2	<p>Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.</p> <p>Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.</p>	A8-4.4	<p>Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A8-4.1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p>
A8-3.3	<p>Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.</p>	A8-4.5	Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
A8-3.4	<p>Erlangt der Versicherungsnehmer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.</p>	A8-4.6	Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
		A8-4.7	<p>Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende</p>

	<p>Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p>	A8-5.4	<p>Allgemeines Umweltrisiko</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.</p> <p>Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.</p> <p>Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe A(GB)-4 (Besondere Umweltrisiken).</p>
A8-4.8	<p>Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>	A8-5.5	<p>Abwässer</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer oder durch Rückstau des Straßenkanals.</p>
A8-5	<p>Besondere Regelungen für einzelne Risiken aus der Tätigkeit als freiberuflicher Lehrer (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)</p> <p>A8-5 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.</p> <p>Soweit A8-5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A8-5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A8-3 - Leistungen der Versicherung oder A8-6 - Allgemeine Ausschlüsse).</p>	A8-5.6	<p>Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p>
A8-5.1	<p>Experimentalunterricht</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers - abweichend von A8-6.15 - aus der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen).</p>	A8-5.6.1	<p>Versichert ist - abweichend von A8-6.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.
A8-5.2	<p>Schüler-/Klassenreisen</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen.</p>	A8-5.6.2	<p>Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:</p> <p>Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen</p>
A8-5.3	<p>Nachhilfestunden</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Erteilung von Nachhilfestunden.</p>		

	nur mit der erforderlichen Fahr-erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.				ausschließlich, wenn diese bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr - in Europa bis zu fünf Jahren - eingetreten sind.
	Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).				Versicherungsschutz besteht nur für den Fall, dass der Erstwohnsitz des Versicherungsnehmers im Inland (Deutschland) liegt.
A8-5.7	Gebrauch von Luftfahrzeugen		A8-5.10.2		Versichert ist hierbei die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern, die vom Versicherungsnehmer zu Wohnzwecken genutzt werden.
A8-5.7.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.		A8-5.10.3		Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
A8-5.7.2	Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.		A8-5.11		Vermögensschäden
A8-5.8	Gebrauch von Wasserfahrzeugen		A8-5.11.1		Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
A8-5.8.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen: (a) eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; (b) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze; (c) eigene und fremde Windsurfbretter; (d) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit - diese nur gelegentlich gebraucht werden und - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.		A8-5.11.2		Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden (a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; (b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; (c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; (d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art; (e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; (f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; (g) aus - Rationalisierung und Automatisierung, - Datenerfassung, -speicherung, -wiederherstellung, - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten; (h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder
A8-5.8.2	Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.				
A8-5.9	Gebrauch von Modellfahrzeugen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.				
A8-5.10	Schäden im Ausland				
A8-5.10.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle				

	Wettbewerbsrechts;		Personen desselben Versicherungsvertrags.
	(i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;		Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
	(j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;		Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
	(k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;		
	(l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;	A8-6.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen
	(m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).		Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer
A8-5.12	Privathaftpflicht Versichert ist im Umfang von Abschnitt A1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson. Versicherungsschutz für Leistungen aus der PHV Premium (A1-6.27) besteht nur bei besonderer Vereinbarung.		(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten
A8-6	Allgemeine Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:		- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
A8-6.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.		- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
A8-6.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit		Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
	- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder		
	- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.		
A8-6.3	Ansprüche der Versicherten untereinander Ausgeschlossen sind Ansprüche		(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige,
	(a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A8-6.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,		
	(b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,		
	(c) zwischen mehreren mitversicherten		

	beschränkt geschäftsfähige oder be- treute Person ist;			Teile im unmittelbaren Einwirkungs- bereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offen- sichtlich notwendige Schutzvorkeh- rungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.
	(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;			
	(d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditge- sellschaft oder Gesellschaft bürgerli- chen Rechts ist;	A8-6.7	Schäden an hergestellten oder geliefer- ten Sachen, Arbeiten und sonstigen Lei- stungen	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenur- sache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung o- der Vernichtung der Sache oder Leistung führt.
	(e) von seinen Partnern, wenn der Versi- cherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;			Dieser Ausschluss findet auch dann An- wendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sa- chen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
	(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.			
	Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.			
A8-6.5	Miete, Leihe, Pacht, Leasing, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungs- vertrag			
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögens- schäden, wenn der Versicherungsneh- mer diese Sachen gemietet, geleast, ge- pachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegen- stand eines besonderen Verwahrungs- vertrags sind.	A8-6.8	Asbest	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzu- führen sind.
A8-6.6	Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen (Tätigkeitsschäden)	A8-6.9	Gentechnik	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (a) gentechnische Arbeiten, (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (c) Erzeugnisse, die - Bestandteile aus GMO enthalten, - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögens- schäden, wenn			
	(a) die Schäden durch eine dienstliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Re- paratur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbewegli- chen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;	A8-6.10	Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Über- mittlung und der Bereitstellung elektroni- scher Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauch- barmachung oder Veränderung von Daten, (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Spei- chern von Daten, (c) Störung des Zugangs zum elektroni- schen Datenaustausch, (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
	(b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung sei- ner dienstlichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialabla- gefläche und dgl.) benutzt hat; bei un- beweglichen Sachen gilt dieser Aus- schluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittel- bar von der Benutzung betroffen wa- ren;			
	(c) die Schäden durch eine dienstliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um un- bewegliche Sachen handelt - deren	A8-6.11	Persönlichkeits- und Namensrechtsver- letzungen	

	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.		- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
A8-6.12	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.	A8-7.2	aus Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
A8-6.13	Übertragung von Krankheiten Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen (a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren, (b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.	A8-8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
		A8-8.1	Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A8-6.14	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch (a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, (b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.		
A8-6.15	Strahlen Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).		
A8-6.16	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.	A8-8.2	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
A8-6.17	Forschungs- und Gutachtertätigkeit Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Forschungs- und Gutachtertätigkeit.		
A8-7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers		
A8-7.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie		

Abschnitt A9 Gewässerschadenhaftpflichtrisiko (Anlagenrisiko)

Inhalt

A9-1	Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko).....	90
A9-2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten	90
A9-3	Versicherungsschutz, Versicherungsfall	90
A9-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	91
A9-5	Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung).....	91
A9-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse).....	92
A9-6.1	Rettungskosten	92
A9-6.2	Eigenschäden.....	92
A9-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kfz, Kfz-Anhänger	92
A9-6.4	Schäden im Ausland	93
A9-6.5	Vermögensschäden	93
A9-7	Allgemeine Ausschlüsse	93
A9-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden....	93
A9-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit	93
A9-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	93
A9-7.4	Schadenfälle von Angehörigen.....	93
A9-7.5	Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	94
A9-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	94
A9-7.7	Asbest	94
A9-7.8	Gentechnik	94
A9-7.9	- nicht belegt -	94
A9-7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung	94
A9-7.11	Übertragung von Krankheiten.....	94
A9-7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen.....	95
A9-7.13	Strahlen	95
A9-7.14	Kfz, Kfz-Anhänger	95
A9-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	95
A9-7.16	Gebrauch von Wasserfahrzeugen.....	95
A9-7.17	Gemeingefahren.....	95
A9-7.18	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	95
A9-7.19	Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten.....	95
A9-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen).....	96

A9-1 **Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

A9-2 **Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

A9-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A9-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

A9-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A9-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A9-3 **Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

A9-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher

	Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts	
	von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.	
	Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.	
A9-3.2	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; (b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können; (c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges; (d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung; (e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung; (f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.	A9-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
		A9-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührensordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
		A9-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
A9-3.3	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.	A9-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
A9-4	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A9-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
A9-4.1	Der Versicherungsschutz umfasst - die Prüfung der Haftpflichtfrage, - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungs-	A9-5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt. A9-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese - auf derselben Ursache, - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

A9-5.4	<p>Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A9-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.</p>	begrenzungen und besondere Ausschlüsse)
A9-5.5	<p>Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.</p>	<p>A9-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.</p>
A9-5.6	<p>Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.</p>	<p>Soweit A9-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A9-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A9-4 - Leistungen der Versicherung oder A9-7 - Allgemeine Ausschlüsse).</p>
A9-5.7	<p>Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.</p> <p>Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.</p> <p>Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.</p>	<p>A9-6.1 Rettungskosten</p> <p>A9-6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten. Diese Kosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.</p> <p>Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in A9-5.5.</p> <p>A9-6.1.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p>
A9-5.8	<p>Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.</p>	<p>A9-6.2 Eigenschäden</p> <p>Versichert sind - abweichend von A9-3.1 und auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.</p> <p>Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.</p> <p>Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR</p>
A9-6	Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risiko-	<p>A9-6.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger</p> <p>A9-6.3.1 Versichert ist - abweichend von A9-7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:</p> <p>(a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge</p>

	<p>ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;</p> <p>(e) nicht versicherungspflichtige und nicht versicherte Kfz-Anhänger, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Kfz-Versicherung des ziehenden Fahrzeugs besteht.</p>	<p>A9-7</p> <p>A9-7.1</p> <p>A9-7.2</p>	<p>Allgemeine Ausschlüsse</p> <p>Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:</p> <p>Vorsätzlich herbeigeführte Schäden</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.</p> <p>A9-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit</p>
<p>A9-6.3.2</p>	<p>Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:</p> <p>Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.</p> <p>Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).</p>	<p>A9-7.3</p>	<p>- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder</p> <p>- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.</p> <p>A9-2.3 findet keine Anwendung.</p> <p>Ansprüche der Versicherten untereinander</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche</p> <p>(a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A9-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,</p> <p>(b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,</p> <p>(c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.</p>
<p>A9-6.4</p>	<p>Schäden im Ausland</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf die Anlage im Inland (Deutschland) zurückzuführen sind.</p> <p>Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p>		<p>Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>
<p>A9-6.5</p>	<p>Vermögensschäden</p> <p>Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.</p>	<p>A9-7.4</p>	<p>Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer</p> <p>(a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;</p> <p>Als Angehörige gelten</p> <p>- Ehegatten, Lebenspartner im</p>

	<p>Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Eltern und Kinder, - Eltern und Kinder, - Adoptiveltern und -kinder, - Schwiegereltern und -kinder, - Stiefeltern und -kinder, - Großeltern und Enkel, - Geschwister sowie - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). 			<p>mer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.</p>
		A9-7.6		<p>Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.</p>
	<p>Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden. Dies gilt nicht für Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.</p>	A9-7.7		<p>Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.</p> <p>Asbest</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.</p>
	<p>(b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;</p> <p>(c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;</p> <p>(d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;</p>	A9-7.8		<p>Gentechnik</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf</p> <p>(a) gentechnische Arbeiten,</p> <p>(b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),</p> <p>(c) Erzeugnisse, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandteile aus GVO enthalten, - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
		A9-7.9		<p>- nicht belegt -</p>
	<p>(e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;</p> <p>(f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.</p>	A9-7.10		<p>Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.</p>
	<p>Die Ausschlüsse unter (b) bis (f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.</p>	A9-7.11		<p>Übertragung von Krankheiten</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen</p> <p>(a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,</p> <p>(b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.</p>
A9-7.5	<p>Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag</p> <p>Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer</p>			<p>In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.</p>

- A9-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch
- (a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben
- (b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- A9-7.13 Strahlen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- A9-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
A9-2.3 findet keine Anwendung.
- A9-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten
- Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A9-7.16 Gebrauch von Wasserfahrzeugen
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A9-7.17 Gemeingefahren
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
- beruhen.
Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A9-7.18 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Gewässerschutz dienen, abweichen.
A9-2.3 findet keine Anwendung.
- A9-7.19 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

A9-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	A(GB)	Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A
	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers	Inhalt	
A9-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht	A(GB)-1	Abtretungsverbot96
	- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie	A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung).....96
	- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.	A(GB)-3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung97
A9-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.	A(GB)-4	Besondere Umweltrisiken97
		A(GB)-4.1	Gewässerschäden.....97
		A(GB)-4.2	Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).....98
		A(GB)-1	Abtretungsverbot
			Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
		A(GB)-2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
		A(GB)-2.1	Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
		A(GB)-2.2	Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
		A(GB)-2.3	Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nach-

- träglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung**
- A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.
- Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.
- Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.
- Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- A(GB)-4 Besondere Umweltrisiken**
- Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden - abweichend zu den jeweiligen Regelungen der Abschnitte A1 bis A.8 zum Allgemeinen Umweltrisiko und (falls vereinbart) neben A1-6.25.18 - und für Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 bis A8 und den folgenden Bedingungen.
- Zur gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe die jeweiligen Regelungen der Abschnitte A1 bis A8.
- A(GB)-4.1 Gewässerschäden
- A(GB)-4.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.
- Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich
- für Anlagen bis 250 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1000 l/kg nicht übersteigt.
- Versichert ist darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaub-

ten Einleiten von häuslichen Abwässern.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die jeweiligen Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

- für Flächengeothermie-Anlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe). Dies gilt nur für Anlagen, die zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme dienen.

A(GB)-4.1.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Das gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Versichert sind - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß A(GB)-4.1.1 ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß A(GB)-4.1.1 selbst.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers: 250 EUR.

A(GB)-4.1.3 Ausschlüsse

A(GB)-4.1.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

A1-2.3, A3-2.3, A4-2.3, A5-2.3, A6-2.3, A7-2.3 finden keine Anwendung.

A(GB)-4.1.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A(GB)-4.1.3.3 Bei Versicherung von Risiken nach Abschnitt A7 (Wasserfahrzeuge) gilt außerdem:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerschäden

- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.

Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Wasserfahrzeugs.

A(GB)-4.2 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- (a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (c) Schädigung des Bodens.

A(GB)-4.2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind - abweichend von A1-3.1, A2-2.1, A3-3.1, A4-3.1, A5-3.1, A6-3.1, A7-3.1, A8-2.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltscha-

den auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

A(GB)-4.2.2 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gem. A(GB)-4.2.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z.B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

Dies gilt nur für Anlagen, die zur ausschließlichen Eigennutzung der Erdwärme dienen.

A(GB)-4.2.3 Ausland

Versichert sind im Umfang der jeweiligen Regelungen der Abschnitte A1 bis A8 zu den Schäden im Ausland (A1-6.14, A2-5.11, A3-6.5, A4-6.4, A5-6.7, A6-6.7, A7-6.6, A8-5.10) die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A(GB)-4.2.4 Ausschlüsse

(a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3, A3-2.3, A4-2.3, A5-2.3, A6-2.3, A7-2.3 finden keine Anwendung.

(b) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Ein-

wirkungen auf die Umwelt entstehen.

- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

A(GB)-4.2.5 Es gilt die zu diesem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall, die gleichzeitig die Jahreshöchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres darstellt.

Teil B Allgemeiner Teil

(allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien)

Inhalt

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung..... 100

B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes .. 100
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode..... 100
B1-3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung..... 100
B1-4	Folgebeitrag 101
B1-5	Lastschriftverfahren 101
B1-6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 101

Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung 102

B2-1	Dauer und Ende des Vertrags 102
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall 102
B2-3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen 103

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten 103

B3-1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss ... 103
B3-2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers..... 104

Abschnitt B4 Weitere Regelungen 105

B4-1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung 105
B4-2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung 105
B4-3	Vollmacht d. Versicherungsvertreters 106
B4-4	Verjährung..... 106
B4-5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände 106
B4-6	Anzuwendendes Recht..... 107
B4-7	Embargobestimmung 107
B4-8	Repräsentanten 107

Abschnitt B1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1	Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
B1-2.1	Beitragszahlung Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag. Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch

vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung.

B1-2.2 Versicherungsperiode
Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-2.3 Versicherungsjahr
Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers
Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur

- Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
- B1-4 Folgebeitrag**
- B1-4.1 Fälligkeit**
- Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
- B1-4.2 Verzug und Schadensersatz**
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- B1-4.3 Mahnung**
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
- Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- B1-4.5 Kündigung nach Mahnung**
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung
- der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
- Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- B1-5 Lastschriftverfahren**
- B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
- Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer**

	<p>seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.</p>	<p>Abschnitt B2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung</p>
	<p>Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.</p>	<p>B2-1 Dauer und Ende des Vertrags</p>
<p>B1-6.2.2</p>	<p>Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.</p>	<p>B2-1.1 Vertragsdauer</p>
<p>B1-6.2.3</p>	<p>Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.</p>	<p>Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.</p>
<p>B1-6.2.4</p>	<p>Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.</p>	<p>B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung</p>
<p>B1-6.2.5</p>	<p>Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.</p>	<p>Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.</p>
<p>B1-6.2.5</p>	<p>Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.</p>	<p>B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr</p>
<p>B1-6.2.5</p>	<p>Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.</p>	<p>Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>
		<p>B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen</p>
		<p>Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.</p>
		<p>B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses</p>
		<p>Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.</p>
		<p>B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall</p>
		<p>B2-2.1 Kündigungsrecht</p>
		<p>Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde oder - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich gestellt wird.
		<p>Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.</p>
		<p>B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer</p>
		<p>Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die</p>

- Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- B2-2.3 Kündigung durch Versicherer
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**
- B2-3.1 Übergang der Versicherung
- Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- B2-3.2 Kündigung
- Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- B2-3.3 Beitrag
- Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.
- B2-3.4 Anzeigepflichten
- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3 Anzeigepflicht, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der

- Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- B3-1.2.2 Kündigung**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- B3-1.2.3 Vertragsänderung**
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht
- und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
- B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers**
- Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- B3-1.6 Anfechtung**
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.
- B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
- B3-2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- B3-2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**
- B3-2.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände**
- hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
- B3-2.1.2 Rechtsfolgen**
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- B3-2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls**

- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- B3-2.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-2.2.2 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- B3-2.2.3 Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- B3-2.2.4 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründeten Schadeneignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- B3-2.2.5 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- B3-2.2.6 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- B3-2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- B3-2.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-2.1 oder B3-2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-2.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-2.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4 Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

B4-1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

B4-1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

- B4-2.2** Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- B4-2.3** Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.
- B4-3 Vollmacht des Versicherungsvermittlers**
- B4-3.1** Erklärungen des Versicherungsnehmers
 Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- (a) den Abschluss beziehungsweise den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
 - (b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - (c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- B4-3.2** Erklärungen des Versicherers
 Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- B4-3.3** Zahlungen an den Versicherungsvermittler
 Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- B4-4 Verjährung**
 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist
- und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
- Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- B4-5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
- Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden: beschwerde@vgh.de oder online über www.vgh.de/beschwerde
- Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:
- B4-5.1** Versicherungsombudsmann
 Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:
 Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.
 Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 080632
 10006 Berlin
 Telefon: 0800 3696000
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 Internet: www.versicherungsombudsmann.de
- Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.
- B4-5.2** Versicherungsaufsicht
 Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten

bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de

Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

B4-5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B4-5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

B4-5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

B4-6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B4-7 Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

B4-8 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

Repräsentanten im Sinne dieses Vertrages sind

- bei Aktiengesellschaften die Mitglieder des Vorstandes oder deren Generalbevollmächtigte;
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer;
- bei Kommanditgesellschaften die Komplementäre;
- bei offenen Handelsgesellschaften die Gesellschafter;
- bei Einzelfirmen die Inhaber;
- bei Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Recht, Kommunen etc. die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- bei ausländischen Firmen die entsprechenden zuständigen Personen.